



Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)

(RATHAUSFENSTER)

17. Jahrgang

Forst (Lausitz), den 18. Juli 2008

Nr. 4/2008

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

SATZUNGEN	Seite
Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Erhebung von Elternbeiträgen in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege	1- 5
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) (Stadtordnung)	6- 7
Inkrafttreten der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nordost“ innerhalb der Stadtumbaukulisse Forst (Lausitz) gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB	7- 8
Inkrafttreten der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ innerhalb der Stadtumbaukulisse Forst (Lausitz) gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB	9-10
Rückwirkendes Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 5 B (1,2)“ in der Fassung der 1. Änderung	10-11
Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Keuneschen Kirchweg“	11-12
SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN	Seite
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) vom 09.04, 28.05. (Sondersitzungen) und 04.07.2008	12-14
Andere Bekanntmachungen	Seite
Öffentliche Bekanntmachung: 1. Änderungsverfahren Bebauungsplangebiet „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 3.1“/ Öffentliche Bekanntmachung: Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung für das Gebiet „Am Haag“	15
Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Erstellung eines Lärminderungsplanes – Offenlegung/ Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Lärmaktionsplanung – Offenlegung/ Information über die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Ortsbeiräte der Stadt Forst (Lausitz) am 28. September 2008/ Öffentliche Bekanntmachung: Kommunalwahlen am 28. September 2008	16-17

Amtlicher Teil – Fortsetzung

Andere Bekanntmachungen – Fortsetzung	Seite
Bekanntmachung: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des 1. Nachtragswirtschaftsplanes des Eigenbetriebes der Stadt Forst (Lausitz) „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) für das Wirtschaftsjahr 2008	17
Bekanntmachung des Amtes für Forstwirtschaft Peitz – Untere Forstbehörde – über die Inventurstudie des Bundes und eine Zwischeninventur des Waldes im Land Brandenburg/ Information des Amtes für Forstwirtschaft Peitz:	
Angebot an Flächeneigentümer zur Erstaufforstung	17-18

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus:	Seite
Information aus dem Fachbereich Bauen	18
Der Fachbereich Stadtentwicklung informiert/ Ferienveranstaltungen in der Stadtbibliothek/ Beratungen für Existenzgründer/ Termine 2. Halbjahr 2008 SVV und Ausschüsse	19
95. Gründungsjubiläum des Ostdeutschen Rosengartens: Rosengartenfesttage 27.-29.06.08 mit Folklorelawine	20-21
5. Brandenburger Dorf- und Erntefest in Neuhausen/Spree	21
Rosenkönigin und Dank an Sponsoren	22
Pokalübergabe 3. Platz Städtewettbewerb Fahrradergometer/ Fotoausstellung: Bilder aus Horno	23
13. Stadtmeisterschaften im Feuerwehrsport Löschangriff nass zum Jubiläum »115 Jahre Freiwillige Feuerwehr Naundorf«	23
Vereine: Freiwilligenagentur „Miteinander“: Markt der Möglichkeiten – Einsatzstellen für bürgerschaftliches Engagement	24
Projektchor mit dem Forster MGV 1832/ Caritas	25
Mit Graf Brühl zum Kreiskirchentag/ Polizei: Fahrradcodierung/ Tierschutzverein	26
Gratulationen: 10. Mai bis 18. Juli 2008	26-27
Impressum / Sonstiges: Nachrufe	28

Amtlicher Teil

SATZUNGEN

Satzung der Stadt Forst (Lausitz)

zur Erhebung von Elternbeiträgen in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Auf der Grundlage von

- §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz – 1. BbgBAG) vom 28. Juni 2006 (GVBl. I Nr. 7 S. 74 (86)),

- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170),
- § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Aches Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546)

zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729)

- § 17 des 4. Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2007 (GVBl. I Nr. 9 S. 110)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 4. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wirkungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte der Stadt Forst (Lausitz) und der Kindertagespflege werden gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge durch die Stadt Forst (Lausitz) nach dieser Satzung erhoben.
Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten erhoben.
Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 Abs. (2) KitaG sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.
- (3) Kindertagespflege dient der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, insbesondere von jüngeren Kindern oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Aufnahme in Kindertagesstätten finden Kinder von 0 Jahren bis zum Beginn des Grundschulbesuches und Grundschulkindern.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Stadt Forst (Lausitz). Bei der Vereinbarung der Betreuungszeit sind die Bestimmungen des § 1 KitaG – Rechtsanspruch – zu beachten.
- (3) Folgende Betreuungszeiten werden angeboten:
 - a) für Kinder bis zum Beginn des Grundschulbesuches
 - bis 6 Stunden täglich
 - mehr als 6 Stunden bis 8 Stunden täglich
 - mehr als 8 Stunden täglich
 - b) für Grundschulkindern
 - bis 3 Stunden täglich
 - mehr als 3 bis 4 Stunden täglich
 - mehr als 4 Stunden täglich
 - c) für Kinder in Kindertagespflege
 - bis 6 Stunden täglich
 - über 6 Stunden täglichDie Betreuungszeit sollte in der Regel 10 Stunden täglich nicht überschreiten.
- (4) Aufnahme in eine Kindertagespflege finden Kinder für deren Wohl die Förderung in Kindertagespflege geeignet und erforderlich ist. Sie werden durch die Stadt Forst (Lausitz) an eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt.
- (5) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und der Stadt Forst (Lausitz).

§ 3

Beitragspflicht

- (1) Beitragsschuldner ist der Personensorgeberechtigte, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte/Kindertagespflege in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit ei-

ner anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Die Höhe des Elternbeitrages wird dem Personensorgeberechtigten durch einen Bescheid mitgeteilt.
- (5) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme (einschließlich Eingewöhnungsphase) des Kindes in die Kindertagesstätte/Kindertagespflege. Sofern die Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats erfolgt, wird der Beitrag mit 50 v. H. für diesen Monat berechnet. Erfolgt im Übrigen die Betreuung eines Kindes nicht während des gesamten Monats, wird ungeachtet dessen der volle Monatsbeitrag erhoben.
Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (6) Der Elternbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.
- (7) Der Beitrag für Kinder bis 3 Jahre wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Ab dem 1. des Folgemonats erfolgt die Berechnung in Höhe des Beitrages für Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn des Grundschulbesuches.
- (8) Wechseln die Kinder vor dem 15. des Monats in die Grundschule, ist der Beitrag in dem laufenden Monat für Grundschulkindern zu entrichten. Erfolgt der Wechsel nach dem 15. des Monats, wird der Beitrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn des Grundschulbesuches erhoben.
- (9) Eine vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Beitragspflicht unberührt. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten beim Träger der Einrichtung erfolgt eine Beitragsbefreiung für jeden vollen Monat der Nichtbetreuung des Kindes bei Kur- und/oder Krankenhausaufenthalt oder längerer, zusammenhängender Erkrankung. Ein ärztliches Attest ist jedoch Bedingung.
- (10) Bei mehr als zweimaliger unbegründeter Überschreitung der vertraglich festgelegten Betreuungszeit innerhalb eines Monats wird für den laufenden Monat rückwirkend der Elternbeitrag für die nächst höhere Betreuungszeit erhoben.

§ 4

Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage

- (1) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist eine Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern möglich. Dafür wird zusätzlich zum Elternbeitrag nach § 7 i. V. m. § 8 dieser Satzung eine Ferienpauschale erhoben.
- (2) Die wöchentliche Pauschale beträgt 2,00 Euro.
- (3) Bei tageweiser Betreuung wird auf volle Wochen aufgerundet.

§ 5

Elternbeitrag bei Maßnahmen durch die Agentur für Arbeit, Probezeit

- (1) Bei erhöhten Betreuungsbedarf, welcher aus einer Maßnahme der Agentur für Arbeit, Probezeit oder Ähnlichem resultiert, sich aber nicht über einen vollen Monat erstreckt, wird zusätzlich zum Elternbeitrag nach § 7 i. V. m. § 8 dieser Satzung eine Pauschale erhoben.
- (2) Die wöchentliche Pauschale beträgt 2,00 Euro.
- (3) Bei tageweiser Nutzung der verlängerten Betreuungszeit wird auf volle Wochen aufgerundet.

§ 6

Beitrag für Gastkinder und Pflegekinder und ergänzende Kindertagespflege

- (1) Für Gastkinder (max. 3 Wochen pro Kalenderjahr) wird pro Betreuungstag folgender Beitrag erhoben:

- Kinder im Alter bis 3 Jahre	8,00 Euro
- Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Beginn des Grundschulbesuches	6,00 Euro
- Grundschulkindern	4,00 Euro

- (2) Für Pflegekinder wird unabhängig vom Einkommen folgender monatlicher Beitrag erhoben:
- | | |
|---|------------|
| - Kinder im Alter bis 3 Jahre | 65,00 Euro |
| - Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Beginn des Grundschulbesuches | 57,00 Euro |
| - Grundschul Kinder | 41,00 Euro |
- (3) Für Kinder, die aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern eine Betreuung nach Schließzeit der Kindertagesstätte benötigen, wird eine Betreuung in ergänzender Kindertagespflege angeboten. Unabhängig vom Alter des Kindes wird pro Inanspruchnahme der ergänzenden Kindertagespflege ein Beitrag in Höhe von 4,00 Euro erhoben.
Die Gesamtbetreuungszeit, einschließlich ergänzender Tagespflege sollte in der Regel 10 Stunden täglich nicht überschreiten.

§ 7

Elternbeitrag

- (1) Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages wird für Kinder in Kindertagesstätten auf der Grundlage der Elternbeitragstabelle - Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist - festgelegt. Für Kinder in Kindertagespflege gilt die Elternbeitragstabelle - Anlage 2, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern, die verschiedenen Betreuungszeiten entsprechend § 1 KitaG und den unterschiedlichen Betreuungsaufwand für
- Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
 - Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn des Grundschulbesuches
 - Grundschul Kinder
 - Kindertagespflege
- (3) Der Elternbeitrag ist nach Anzahl und Alter der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt. Als unterhaltsberechtigte Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Unterhaltsberechtigter ist gemäß § 1602 BGB nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Als unterhaltsberechtigte Kinder können insbesondere die Kinder angenommen werden, für die Kindergeld oder für die ein Kinderfreibetrag nach EStG in Anspruch genommen wird. Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen, werden als Zählkinder geführt. Als 1. Kind gilt das älteste. Für das 5. und jedes weitere Kind wird der Elternbeitrag in der gleichen Höhe wie für das 4. Kind erhoben.

§ 8

Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt.
Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen.
Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes des letzten Kalenderjahres.
- (2) Dem Einkommen sind hinzuzurechnen:
- steuerfreie Einkünfte
 - das Kindergeld,
 - Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird,
 - zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen
 - sonstigen Einkünften i. S. v. § 22 EStG
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen.
Zu den sonstigen Einkünften zählen zum Beispiel:
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einnahmen, Renten und Unterhaltsleistungen
 - Einnahmen nach dem SGB III Arbeitsförderungsgesetz, z. B. Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbei-

tergeld, Konkursausfallgeld, Schlechtwettergeld

- Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z. B. SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende; SGB XII Sozialhilfe; sowie Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld
 - Bundeselterngeld unter Beachtung des § 10 BEEG (bis 300 EUR anrechnungsfrei, darüber hinaus als Einkommen zu werten)
 - Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz
 - Entschädigung für Verdienstausfall
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten
- (4) Von den positiven Einkünften nach Abs. (1) sind folgende Positionen abzugsfähig:

Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit und nichtselbständiger Tätigkeit einschließlich Altersrenten und beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, sowie bei sonstigen Einkünften i. S. v. § 22 EStG, hier insbesondere Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sind abzugsfähig:

- die Einkommens- und Kirchensteuer
- der Solidaritätszuschlag
- die Vorsorgeaufwendungen (bei selbständiger Tätigkeit jedoch höchstens in dem zur Zeit gültigen Durchschnittssatz der AOK)
- die Sozialabgaben
- die nachgewiesenen Werbungskosten
- die Sonderausgaben nach § 10 EStG und die außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften i. S. v. § 22 EStG sind die Werbungskosten abzugsfähig.

Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden vom Einkommen abgesetzt.

- (5) Dem Einkommen im Sinne von Absatz (1) Satz 3 sind nicht hinzuzurechnen:
- Wohngeld
 - Eigenheimzulage
 - Bafög, BAB und Lehrlingsentgelt als Einkommen unterhaltsberechtigter Kinder
 - Bundeserziehungs-, Mutterschaftsgeld gem. § 8 BErzGG und Pflegegeld gem. § 13 SGB XI
- (6) Von den Einkünften nach Absatz (1) und Absatz (2) sind nicht abzugsfähig:
- Haushaltsfreibetrag für Alleinstehende mit mindestens einem Kind (§ 32 Abs. 7 EStG)
 - Versorgungsfreibeträge
 - Baukindergeld (§ 34f EStG)
 - Parteispenden (§ 34g EStG)
 - Sonstige Spenden

- (7) Bei Eltern, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, wird nur die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt. Verluste bei einer Einkunftsart dürfen von den anderen Einkünften nicht abgezogen werden (Verbot des Verlustausgleichs zwischen verschiedenen Einkunftsarten – vertikaler Verlustausgleich). Gleiches gilt für zusammen veranlagte Ehegatten (vertikaler und horizontaler Verlustausgleich).

- (8) Wird kein positives Einkommen nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

- (9) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistung hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kinschaftlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein

Einkommen unberücksichtigt.

- (10) Verzichten Eltern auf die Unterhaltszahlungen für das/die im Haushalt lebende/-n Kind/Kinder, so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der seit 21.12.2007 gültigen Fassung (BGBl I S. 3194) der nach Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Vorschrift in der jeweiligen Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt hinzuge-rechnet.

§ 9
Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen. Geeignete Nachweise können sein:
- Lohnsteuerkarte
 - Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
 - Bescheid über die Gewährung von Grundsicherung für Arbeit-suchende nach SGB II
 - Sozialhilfebescheid nach SGB XII
 - Einkommenssteuerbescheid
 - lückenlos vom Arbeitgeber ausgestellte Verdienstnachweise für das zur Berechnung gültige Kalenderjahr

Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird im ersten Jahr von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung ausgegangen.

- (2) Die Erklärung zum Elterneinkommen ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte/Kindertagespflege der Stadt Forst (Lausitz) beim Träger abzugeben.
- (3) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern einmal pro Jahr ihr Einkommen gegenüber dem Träger nachzuweisen. Die Erklärung zum Elterneinkommen gilt für die Zeit vom 1. September des laufenden Kalenderjahres bis zum 31. August des kommenden Kalenderjahres.
- (4) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Einrichtung ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihr(e) Kind(er) unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbeitrag. Ergibt ein unbegründet verspäteter Nachweis einen geringeren Elternbeitrag, wird dieser ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt.
- (5) Abweichend von Abs. (1) Satz 1 ist das Zwölfwache des zur Zeit gültigen, nachgewiesenen, monatlichen Einkommens zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist. Wird das Zwölfwache des Einkommens zugrunde gelegt, so sind Einkünfte, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen werden, hinzuzurechnen.
- (6) Bei gravierenden Einkommensänderungen im laufenden Kalenderjahr wird auf Antrag unter Vorlage der genannten Einkommensnachweise der Elternbeitrag neu festgesetzt. Die Ermittlung des Einkommens erfolgt entsprechend Absatz (5). Die Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab dem der Antragstellung folgenden Monat.
- (7) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren bzw. niedrigeren Einkommensgruppe führen und Veränderungen der Zahlkindereinstufung sind innerhalb von 14 Tagen unaufgefordert dem Träger der Einrichtung mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird ab dem Monat der Änderung neu festgesetzt.

§ 10
Härtefallklausel

Belegen die Eltern durch Vorlage geeigneter Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach SGB II oder SGB XII sind und liegen diese Leistungen über der niedrigsten Jahreseinkommensgruppe der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Erhebung von Elternbeiträgen in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege, so werden in Abhängigkeit der vereinbarten Betreuungszeit folgende Elternbeiträge erhoben:

tägliche Betreuungszeit	bis 4 h	bis 6 h	6 h bis 8 h	über 8 h
monatlicher Elternbeitrag für Kinder 0 Jahre bis Ende Grundschulzeit	12 €	18 €	24 €	30 €

§ 11
Beitragermäßigung/Beitragsübernahme

- (1) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zumutbar ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße. Nach Bewilligung ist der Bescheid sofort dem Träger der Einrichtung vorzulegen.
- (2) Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG des Landes Brandenburg können für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) die durchschnittlichen Elternbeiträge gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Erhebung von Elternbeiträgen in kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflege vom Jugendamt erstattet werden.

§ 12
Zahlungsform

- (1) Die Elternbeitragszahlung erfolgt bargeldlos über eine Einzugs-ermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten bei:

Institut	Kontonummer	Bankleitzahl
Sparkasse Spree-Neiße	3402000074	18050000
Dresdner Bank AG Forst	640186700	18080000
Volks- und Raiffeisenbank Forst eG	35793	18062758

- (2) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 13
Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Ist der Personensorgeberechtigte trotz Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nach drei Monaten nicht nachgekommen oder wurden die im Betreuungsvertrag enthaltenen Regelungen wiederholt nicht beachtet, wird der Betreuungsvertrag durch den Träger fristlos gekündigt. Die Kündigung mit Begründung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung an.

§ 14
Sonderregelungen

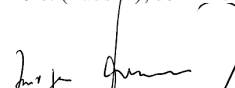
Personensorgeberechtigte, deren Kind zum Personenkreis nach § 54 SGB XII gehört, Anspruch auf Eingliederungshilfe hat und in einer teilstationären Einrichtung betreut wird, zahlen je Anwesenheitstag nur den Betrag der häuslichen Ersparnis gemäß § 92 SGB XII, der von der zuständigen Landesbehörde festgesetzt und erhoben wird.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. September 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Erhebung von Elternbeiträgen in kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflege vom 18.03.2005 – Drucksachen-Nr. SVV/0368/2005 – außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 08.07.2008


Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Anlage 1 - Elternbeitragstabelle in EURO

Anlage 2 - Elternbeitragstabelle in EURO

Jahreseinkommen in EURO	Zähl- kinder	Kinder bis 3 Jahre			Kinder 3 Jahre bis Beginn des Grundschulbesuches			Kinder im Grundschulalter		
		bis 6 h	6 h - 8 h	über 8 h	bis 6 h	6 h - 8 h	über 8 h	bis 3 h	3 h - 4 h	über 4 h
bis 7.600	1	14	16	18	8	9	10	6	7	8
(Mindestbeitrag)	2	13	15	17	7	8	9	5	6	7
	3	12	14	16	6	7	8	4	5	6
	ab 4	11	13	15	5	6	7	3	4	5
7.601 - 10.200	1	17	20	22	15	18	20	8	9	10
	2	16	19	21	14	17	19	7	8	9
	3	15	18	20	13	16	18	6	7	8
	ab 4	14	17	19	12	15	17	5	6	7
10.201 - 12.700	1	30	35	39	23	28	31	12	14	16
	2	28	34	37	22	26	29	11	13	15
	3	27	32	35	21	25	28	10	12	14
	ab 4	25	31	34	20	24	26	9	11	13
12.701 - 15.300	1	38	46	51	30	36	40	17	20	22
	2	36	43	48	29	34	38	16	19	21
	3	33	41	46	27	33	36	15	18	20
	ab 4	31	39	43	26	31	34	14	17	19
15.301 - 17.900	1	47	57	63	39	47	52	23	27	30
	2	44	54	60	37	44	50	21	26	29
	3	42	51	57	35	42	47	20	25	27
	ab 4	40	49	54	33	40	44	19	23	26
17.901 - 20.400	1	57	69	77	49	58	65	30	36	40
	2	54	65	73	46	55	62	28	34	38
	3	52	62	69	43	53	59	27	32	36
	ab 4	49	59	65	41	50	56	25	30	33
20.401 - 23.000	1	69	82	92	59	71	78	38	46	51
	2	65	78	87	56	67	74	36	43	48
	3	62	74	82	53	63	71	34	41	46
	ab 4	59	71	78	51	60	67	32	39	43
23.001 - 25.500	1	81	97	108	70	84	93	47	56	62
	2	77	92	102	66	80	88	44	53	59
	3	73	87	97	63	76	84	42	51	56
	ab 4	69	83	92	60	72	80	40	48	53
25.501 - 28.100	1	94	112	125	86	103	115	61	73	81
	2	89	107	119	82	98	102	58	70	77
	3	85	102	113	78	93	97	55	66	73
	ab 4	81	97	107	74	88	92	52	62	70
28.101 - 30.600	1	108	130	144	100	120	133	68	82	91
	2	102	123	137	95	114	127	64	78	86
	3	97	117	130	91	108	121	61	74	82
	ab 4	92	111	124	86	103	115	58	71	78
30.601 - 33.200	1	123	147	164	115	138	153	76	91	101
	2	117	140	155	109	131	145	72	86	96
	3	111	133	148	103	124	138	69	82	91
	ab 4	105	126	141	98	118	131	65	78	86
33.201 - 35.800	1	144	172	192	129	155	172	91	108	121
	2	137	164	182	123	147	164	86	103	115
	3	130	155	173	117	140	155	82	98	109
	ab 4	123	148	164	111	133	148	78	93	103
über 35.800	1	153	184	204	134	162	179	96	115	127
(Höchstbeitrag)	2	145	174	194	128	153	170	91	109	121
	3	138	166	184	121	146	162	86	103	115
	ab 4	131	157	175	115	139	153	82	99	109

Jahreseinkommen in EURO	Zähl- kinder	Kinder in Kin- dertagespflege	
		bis 6 h	über 6 h
bis 7.600	1	14	17
(Mindestbeitrag)	2	13	16
	3	12	15
	ab 4	11	14
7.601 - 10.200	1	18	21
	2	17	20
	3	16	19
	ab 4	15	18
10.201 - 12.700	1	30	37
	2	29	36
	3	27	34
	ab 4	26	32
12.701 - 15.300	1	38	48
	2	37	46
	3	35	43
	ab 4	33	41
15.301 - 17.900	1	48	60
	2	45	57
	3	43	54
	ab 4	41	51
17.901 - 20.400	1	58	73
	2	55	69
	3	53	66
	ab 4	50	62
20.401 - 23.000	1	70	87
	2	66	83
	3	63	78
	ab 4	60	75
23.001 - 25.500	1	82	103
	2	78	97
	3	74	93
	ab 4	70	87
25.501 - 28.100	1	95	119
	2	90	113
	3	86	107
	ab 4	82	102
28.101 - 30.600	1	110	137
	2	104	130
	3	99	124
	ab 4	94	118
30.601 - 33.200	1	124	155
	2	118	148
	3	112	141
	ab 4	107	133
33.201 - 35.800	1	146	182
	2	138	173
	3	131	164
	ab 4	125	156
über 35.800	1	155	194
(Höchstbeitrag)	2	147	184
	3	140	175
	ab 4	133	166

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) (Stadtordnung)

Auf der Grundlage der §§ 24 und 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 188) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 04.07.2008 die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Stadtordnung) im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadtordnung gilt für das Gebiet der Stadt Forst (Lausitz). Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften gehen den Regelungen dieser Stadtordnung vor.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören Straßen, Wege, Gehwege, Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze und Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen oder dem öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen. Dazu gehören u.a.
 1. öffentliche Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Parkanlagen, Waldungen, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern,
 2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspielplätze, Sport-, Fernsprech-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Hochbeete, Abfall- und Sammelbehälter, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtsignalanlagen.

§ 3 Nutzung von Verkehrsflächen, Anlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihres Widmungszweckes genutzt werden. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder fortwährend belästigt werden.
- (2) Insbesondere ist in den in § 3 (1) genannten Verkehrsflächen und Anlagen untersagt:
 1. aggressives Betteln, z.B. durch unmittelbares Einwirken auf Passanten, Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsatz von Tieren oder Zusammenwirken von Personen;
 2. das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, z.B. Trinkgelage, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Liegenlassen von Flaschen, Büchsen und deren Bruchstücke, Ausschlafen vom Rausch auf Bänken und Blumenrabatten;
 3. das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern und/oder Anwohner belästigen;

4. auf Verkehrsflächen und in Anlagen zu lagern, zu campieren, zu grillen, zu übermachten oder Feuer zu machen;
5. unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder zu verändern;
6. Flächen durch Farbaufbringung (besprühen, Schmierereien) oder Bekleben gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten zu verändern oder zu verunstalten;
7. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung der in Abs. 1 genannten Flächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden; Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
8. das Befahren von Anlagen und Grünflächen, sowie das Auf- und Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern, Wohn- und Verkaufswagen, Zelten o.ä.
9. Gegenstände, wie zum Beispiel Altkleider- und Schuhcontainer abzustellen oder Materialien zu lagern;

§ 4 Verunreinigungsverbot

Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten, insbesondere:

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Verpackungsmaterial, Lebensmittelresten und Abfall, wie Zigarettenskippen, -schachteln, Kaugummis, Papiertaschentücher;
2. das Verrichten der Notdurft;
3. das Baden in Brunnen der öffentlichen Plätze und Anlagen durch Mensch und Tier;
4. das Abladen von Laub, Gartenabfällen, Erde, Schutt oder sonstigem Unrat;
5. das Reinigen von Fahrzeugen, sowie das Ablassen von Treib- und Schmierstoffen in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser;
6. die Lagerung von Abfällen und Rückständen im Zusammenhang mit der Anlieferung von Handelswaren, Baustoffen, Brennstoffen (für eine Dauer von mehr als 48 Stunden);
7. Denkmale, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobiliar, das Zubehör öffentlicher Straßen, öffentlicher Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, unbefugt zu bekleben oder zu entfernen;

§ 5 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Tiere so zu führen, dass weder Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.
- (2) Hunde sind auf Verkehrsflächen gemäß § 2 (1) und Anlagen gemäß § 2 (2) an der Leine zu führen.
- (3) Der Tierhalter bzw. Tierführer ist verpflichtet Verunreinigungen durch Tiere, insbesondere Hunde, auf Verkehrsflächen und in Anlagen zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Es sind dazu geeignete Behältnisse (Tüten) mitzuführen.
- (4) Das Füttern herrenloser Tiere ist nicht gestattet.

§ 6 Kinderspielplätze, Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder und deren Begleitung. Der Aufenthalt auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 21.00 Uhr erlaubt.
- (2) Der Konsum von alkoholischen Getränken und berauschenden Mitteln auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist verboten.
- (3) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 7 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers, die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall, nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

Jeder Verstoß kann entsprechend § 30 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und auf der Grundlage des mit dieser Verordnung für die Stadt Forst (Lausitz) beschlossenen Verwarn- und Bußgeldkataloges (Anlage 1) mit einer Geldbuße belegt werden. Anlage 1 ist Bestandteil der Stadtordnung.

Anlage 1 Verwarn- und Bußgeldkatalog

Lfd. Nr.	Zu widerhandlung	Verwarngeld in Euro	Bußgeld in Euro
1.	§ 3 durch Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen insbesondere durch		
2.	§ 3 (2) Pkt. 1: aggressives Betteln,	10,00 – 35,00	bis 500,00
3.	§ 3 (2) Pkt. 2: Stören in Verbindung mit Alkohol und anderen berauschenden Mitteln, Gefährdung durch Liegenlassen von Flaschen, Büchsen und deren Bruchstücke, Ausschlafen von Rausch	25,00 – 35,00	bis 1.000,00
4.	§ 3 (2) Pkt. 3: Lagern in Personengruppen, regelmäßiges Ansammeln an denselben Orten, Einschränken des Gemeingebrauchs für Passanten	25,00 – 35,00	bis 1.000,00
5.	§ 3 (2) Pkt. 4: Lagern, Campieren, Grillen, Übernachten, Feuer machen	20,00 – 35,00	bis 500,00
6.	§ 3 (2) Pkt. 5: Sträucher und Pflanzen zu entfernen, zu beschädigen, abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, zu verändern	35,00	bis 500,00
7.	§ 3 (2) Pkt. 6: Besprühen und Bekleben von Flächen	10,00 – 35,00	bis 500,00
8.	§ 3 (2) Pkt. 7: Vorrichtungen, Beleuchtungen, Hydranten zu beseitigen, zu beschädigen, zu verändern, ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen	10,00 – 35,00	bis 500,00
9.	§ 3 (2) Pkt. 8: Befahren von Anlagen und Grünflächen, Auf- und Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern, Wohn- und Verkaufswagen, Zelten	25,00	bis 500,00
10.	§ 3 (2) Pkt. 9: Abstellen von Kleidercontainern und Lagern von sonstigen Materialien	35,00	bis 500,00
11.	§ 4 Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen		
12.	§ 4 Pkt. 1: Wegwerfen von Verpackungsmaterial, Lebensmittelresten, Abfall, wie Zigarettenkippen, Kaugummis, Papiertaschentücher	20,00 – 35,00	bis 500,00
13.	§ 4 Pkt. 2: Verrichten der Notdurft	35,00	bis 500,00
14.	§ 4 Pkt. 3: Baden in Brunnen auf öffentlichen Plätzen	20,00 – 35,00	bis 500,00
15.	§ 4 Pkt. 4: Abladen von Laub, Gartenabfällen, Erde, Schutt und sonstigem Unrat	10,00 – 35,00	bis 500,00
16.	§ 4 Pkt. 5: Reinigen von Fahrzeugen, Ablassen von Treib- und Schmierstoffen	20,00 – 35,00	bis 1.000,00
17.	§ 4 Pkt. 6: Lagerung von Abfällen und Rückständen im Zusammenhang mit der Anlieferung von Handelswaren, Bau- und Brennstoffen	10,00 – 35,00	bis 500,00
18.	§ 4 Pkt. 7: die genannten Anlagen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bekleben, zu entfernen	10,00 – 35,00	bis 500,00
19.	§ 5 Pkt. 2: Missachtung der Leinenpflicht	20,00 – 35,00	bis 500,00
20.	§ 5 Pkt. 3: Verunreinigungen durch Tiere / Hunde	20,00 – 35,00	bis 500,00
21.	§ 5 Pkt. 4: Fütterung herrenloser Tiere	10,00 – 35,00	bis 500,00
22.	§ 6 Pkt. 1: Kinderspiel-/Bolzplätze widerrechtlich benutzt	10,00 – 35,00	bis 500,00
23.	§ 6 Pkt. 2: Genuss von Alkohol und berauschenden Mitteln auf Spiel- und Bolzplätzen	20,00 – 35,00	bis 1.000,00
24.	§ 6 Pkt. 3: Mitnahme von Tieren (Hunden) auf Spiel- und Bolzplätzen	20,00 – 35,00	bis 1.000,00

§ 9 – Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) vom 22.03.2005 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 08.07.2008

Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Inkrafttreten der Satzung der Stadt Forst (Lausitz)

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nordost“ innerhalb der Stadtbaukulisse Forst (Lausitz) gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Geset-

zes vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 04.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor.

Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 52 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung

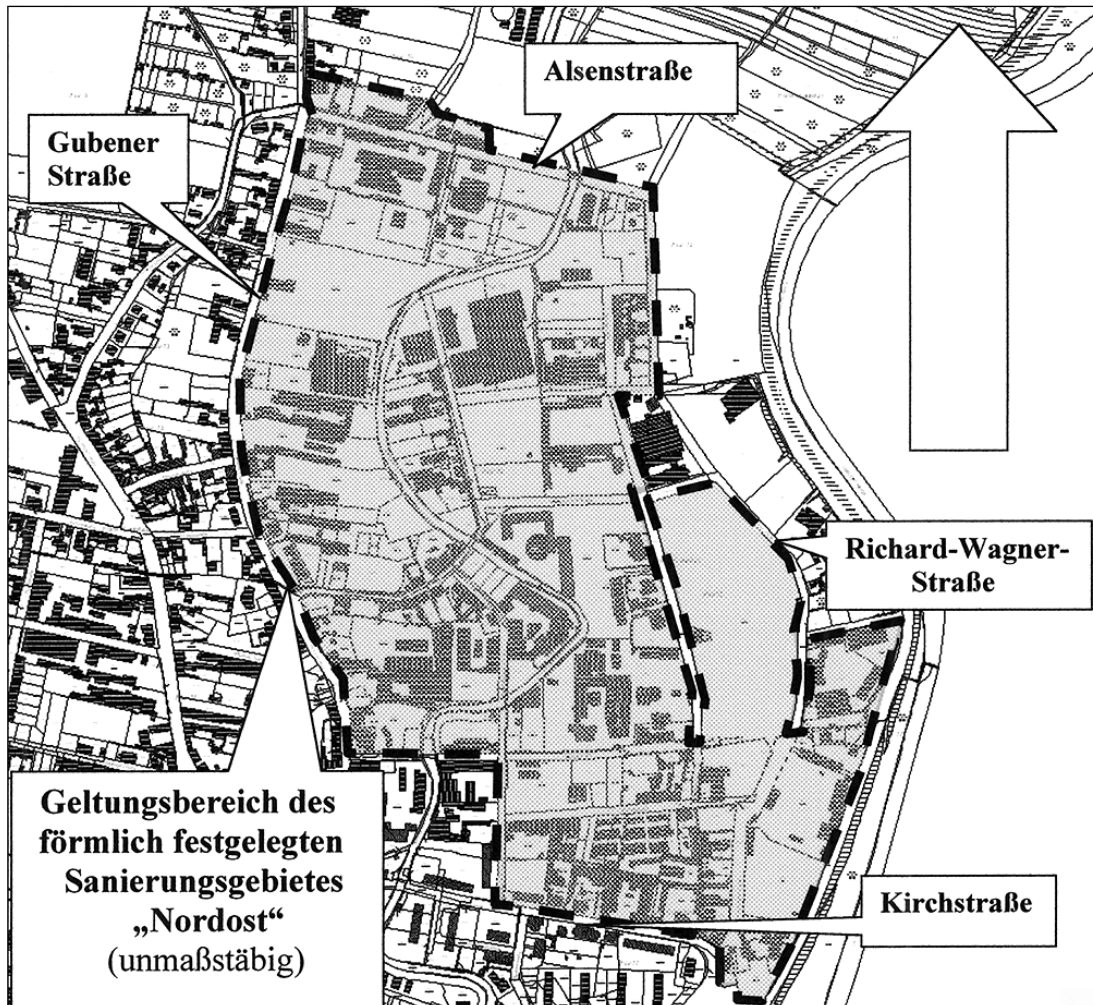
„Nordost“.

Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Forst:

Flur Flurstücke

- 10 24 (TF), 25, 26, 27, 28 (TF), 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89
- 12 9/1, 10, 11, 12/2, 12/3, 12/4, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17/1, 17/2, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35/1 (TF), 79, 81, 83/2, 83/4, 84, 85, 86, 87/1, 96/1, 96/2, 96/3, 97, 98, 99 (TF), 105/2, 105/3, 105/4, 106, 107/2, 107/5, 107/7, 107/9, 107/10, 109/1, 109/4, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 122/1, 123, 124, 125, 126/2, 127, 132/1, 132/2, 134/2, 139, 142, 143, 144, 145, 147/1, 148/1, 148/2, 149/1, 149/2, 150, 151/1, 151/2, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164

Anlage: Lageplan



Flur Flurstücke

- 13 227, 229/3, 229/4, 230, 232, 239/3, 239/4, 239/6, 239/7, 244/2, 244/4, 248/1, 249, 250, 251, 255/2, 255/3, 255/4, 256, 261, 263, 264, 266/6, 266/7, 269/6, 270/4, 270/5, 270/8, 270/12, 270/14, 270/18, 272/4, 272/5, 272/8, 274, 275/1, 285/2, 285/3, 285/4, 285/5, 286/1, 286/2, 289, 292/1, 294/1, 296, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 322, 333, 334, 354, 355,

- 16 275, 276, 277, 278, 279/1, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309/1, 310/2, 310/4, 311, 312, 313, 314, 315, 317/1, 319, 321, 323/1, 327/1, 346/1, 349, 350, 352/1, 355
- 17 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28/1, 28/2, 29, 30/1, 30/2, 31, 32, 33, 36/2, 37, 38, 43, 44, 45, 46, 49, 56, 57, 59, 60, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73/1, 74, 75, 77/1, 79/1, 82, 83/1, 83/2, 84, 85, 86, 87, 88, 89/1, 89/2, 90, 91, 92/1, 92/2, 92/3, 92/4, 93, 94, 96/1, 98, 100, 101, 102, 103, 105/3, 105/4, 105/6, 105/7, 105/8, 106/1, 106/2, 107, 110, 112, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217 (Stand: 2004)

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 5000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

§ 2 – Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3 – Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung. Die Genehmigung für die Bestellung eines das Grundstück belastende Recht i.S.d. § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird allgemein erteilt.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 30.06.2004 rechtskräftig.

Forst (Lausitz), den 08.07. 2008

Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Inkrafttreten der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ innerhalb der Stadtumbaukulisse Forst (Lausitz) gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 04.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 49,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung

„Innenstadt“.

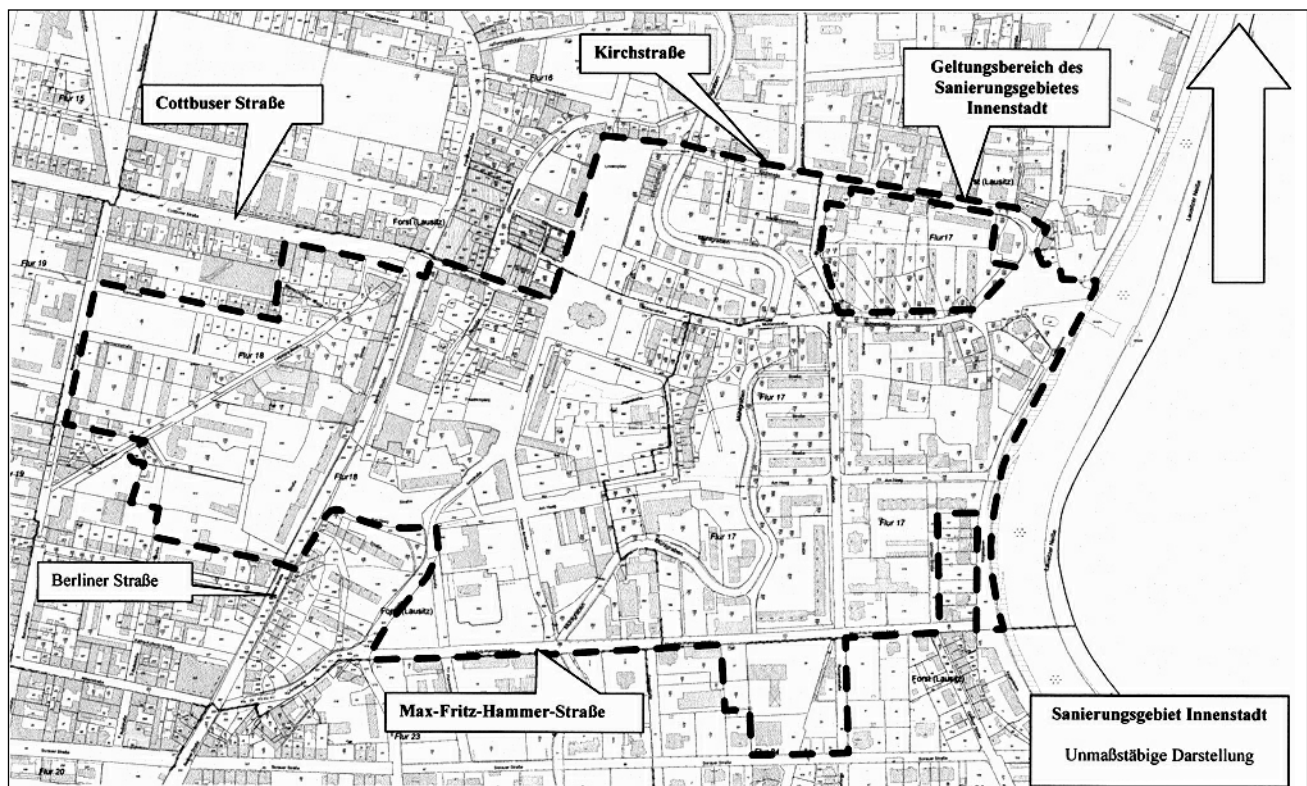
Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Forst:

Flur Flurstücke

- 16 364/1, 365/1, 367/1, 367/2, 368, 369, 370, 371, 372, 374/1, 376, 380/2, 380/3, 381, 382, 385/1, 390/5, 390/7, 390/8, 390/9, 390/10, 390/11, 390/12, 390/13, 390/14, 393/5, 393/18, 393/21, 393/97, 393/99, 393/101, 393/103, 393/105, 393/107, 393/109, 393/146, 393/152, 393/154, 393/155, 393/156, 393/157, 393/158, 393/159, 393/160, 393/162, 393/163, 393/164, 393/165, 393/166, 396, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 457 (TF)
- 17 12/1 (TF), 51/1 (TF), 113/2, 113/3, 113/4, 114/1, 114/2, 120,

- 126/2, 129/2, 129/3, 133/21, 133/22, 133/26, 133/31, 133/32, 133/33, 133/34, 133/40, 133/41, 133/42, 133/43, 133/45, 133/46, 133/47, 133/48, 133/49, 133/51, 133/52, 133/57, 133/58, 133/59, 133/61, 133/62, 133/69, 133/72, 133/76, 133/80, 133/82, 133/84, 133/90, 133/92, 133/93, 133/97, 133/99, 133/102, 133/103, 133/107, 133/108, 133/109, 133/110, 133/112, 134, 135, 136, 137, 138, 139/1, 139/2, 140/1, 140/2, 140/3, 143, 146/3, 146/5, 146/7, 146/8, 146/10, 146/12, 146/13, 146/14, 146/15, 146/16, 146/17, 146/18, 146/19, 146/20, 146/21, 146/22, 151/4, 151/5, 152/2, 153/1, 160 (TF), 170/1, 172, 173/1, 174, 175, 176, 177/1, 178, 180/7, 180/8, 180/9, 180/10, 180/11, 180/12, 180/15, 180/19, 180/20, 180/21, 180/22, 180/23, 180/24, 180/25, 180/26, 180/27, 180/28, 180/29, 184/6, 184/11, 184/12, 184/13, 184/15, 184/16, 184/17, 184/19, 184/20, 184/21, 184/29, 184/30, 184/31, 184/32, 184/33, 186/1, 186/3, 187/1, 188, 189, 190/5, 190/6, 190/7, 190/8, 190/9, 190/10, 190/11, 190/12, 192/1, 192/3, 192/4, 193, 194/1, 194/2, 195, 203/1, 203/3, 203/5, 203/6, 203/7, 204, 205, 206, 207, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249
- 18 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 34/2, 34/3, 34/4, 37, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48/2, 49, 50, 51, 52, 68, 80/1, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 97/1, 98, 99, 102/2, 102/3, 103/1, 104/1 (TF), 105/1, 105/2, 107/4, 107/5, 108, 109, 121, 125/3, 125/4, 129, 130/3, 133/3, 133/4, 135/1, 135/4, 135/5, 137/1, 139/4, 140, 141, 155/1, 155/2, 156, 158/3, 158/10, 158/11, 158/13, 158/14, 158/15, 277/2, 277/3, 302/1, 316/2, 327/4, 327/6, 327/10, 346, 347, 348, 349, 350, 361/1, 368, 369/14, 369/15, 369/16, 369/17, 369/19, 369/20, 369/45, 369/54, 369/62, 369/69, 369/74, 369/94, 369/100, 369/101, 369/102, 369/103, 369/105, 369/108, 369/114, 369/115, 369/116, 370, 374/1, 379/10, 379/11, 379/12, 385/1, 385/2, 386/1, 388, 389, 390, 391, 392, 393/1, 393/2, 396/1,

Anlage: Lageplan



398, 423, 424, 442, 443, 444, 445, 446, 448, 449, 450, 451, 452, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 494, 495, 498, 500, 501, 534, 537, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602 (TF), 603, 604, 605, 606

24 26/2, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35 (Stand: 2004)

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 5000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

§ 2 – Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152

bis 156a BauGB finden Anwendung.

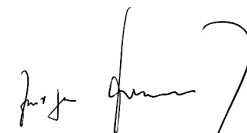
§ 3 – Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung. Die Genehmigung für die Bestellung eines das Grundstück belastende Recht i.S.d. § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird allgemein erteilt.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 30.06.2004 rechtskräftig.

Forst (Lausitz), den 08.07.2008



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Rückwirkendes Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 5 B (1,2)“ in der Fassung der 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in öffentlicher Sitzung am 11.12.1992 den Bebauungsplan »Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 5 B (1,2)« gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Die Satzung über den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 5 B (1,2)“ wurde sodann von der Höheren Verwaltungsbehörde rechtsaufsichtlich geprüft. Durch Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 24.05.1993, unterzeichnet i.A. Schmidt, Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen, Cottbus, wurde die Satzung mit der dort bezeichneten Maßgabe genehmigt.

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 11.06.1993 ist der Maßgabe der Höheren Verwaltungsbehörde entsprochen worden. Mit Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 24.06.1993, unterzeichnet i.A. Schmidt, Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen, Cottbus, wurde die Erfüllung der Maßgabe bestätigt.

Am 27.10.1995 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), neugefasst durch Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286), in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 5 B (1,2)“ in der Fassung der 1. Änderung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), als Satzung beschlossen. Die Begründung zum geänderten Bebauungsplan wurde gebilligt.

Die Satzung über den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 5 B (1,2)“ in der Fassung der 1. Änderung wurde sodann von der Höheren Verwaltungsbehörde rechtsaufsichtlich geprüft. Mit Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 22.01.1996, unterzeichnet i.A. Felstow, Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen, Aktenzeichen 883/95, wurde die Satzung genehmigt.

Der Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 5 B (1,2)“ in der Fassung der 1. Änderung tritt hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 214 BauGB zum 01.März.1996 rückwirkend in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 5 B (1,2)“ in der Fassung der 1. Ände-

rung ist wie folgt begrenzt:

- Im Nordosten durch die nordöstliche Begrenzung des Domsdorfer Kirchweges
- Im Südosten durch die südöstliche Begrenzung der Straße „Am Domsdorfer Anger“
- Im Süden durch eine die Flurstücke 122 und 284 der Flur 36, Gemarkung Forst schneidende Linie
- Im Südwesten und Westen durch die südwestliche Grenze des Flurstückes 122 der Flur 36, Gemarkung Forst sowie durch die westliche Grenze des Flurstückes 183 der Flur 36, Gemarkung Forst (Malxe)
- Im Nordwesten durch die Flurstücke 330 und 695 der Flur 41, Gemarkung Forst (Bahngelände)

Die Lage des Geltungsbereiches ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Jedermann kann den Bebauungsplan ab dem Tag der Bekanntmachung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

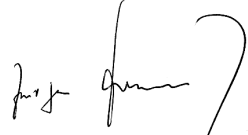
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leis-

tung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 08.07.2008

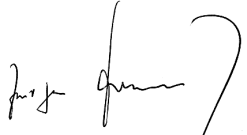

Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

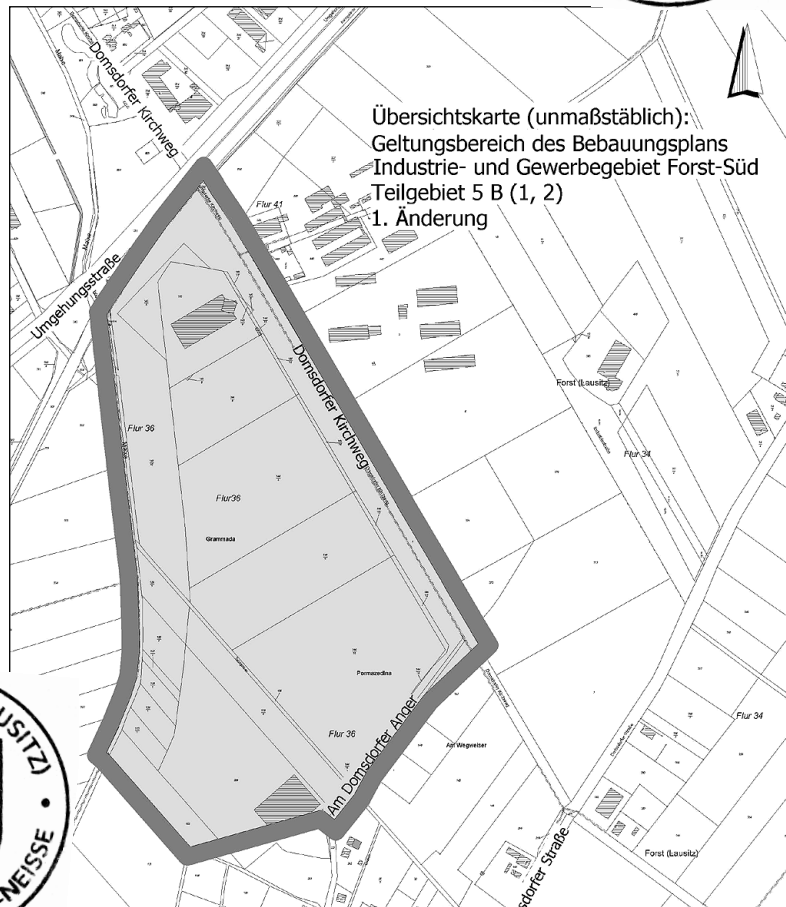


Ersatzbekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), wird hiermit für den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 5 B (1,2)“, in der Fassung der 1. Änderung der Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46), i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S. 1), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 27.04.2007. Die Einsichtnahme und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Dienststunden im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 08.07.2008


Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Keuneschen Kirchweg“

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 154), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in öffentlicher Sitzung am 25.04.2008 den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Am Keuneschen Kirchweg“ auf der Grundlage des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) gefasst. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt. Eine rechtsaufsichtliche Prüfung der Satzung zum Bebauungsplan „Am Keuneschen Kirchweg“ durch die höhere Verwaltungsbehörde war nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan „Am Keuneschen Kirchweg“ wird hiermit bekannt gemacht.

Die Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dieser Veröffentlichung beigefügt.

Der Bebauungsplan „Am Keuneschen Kirchweg“ tritt gem. § 10 Abs.3 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu ab dem Tage

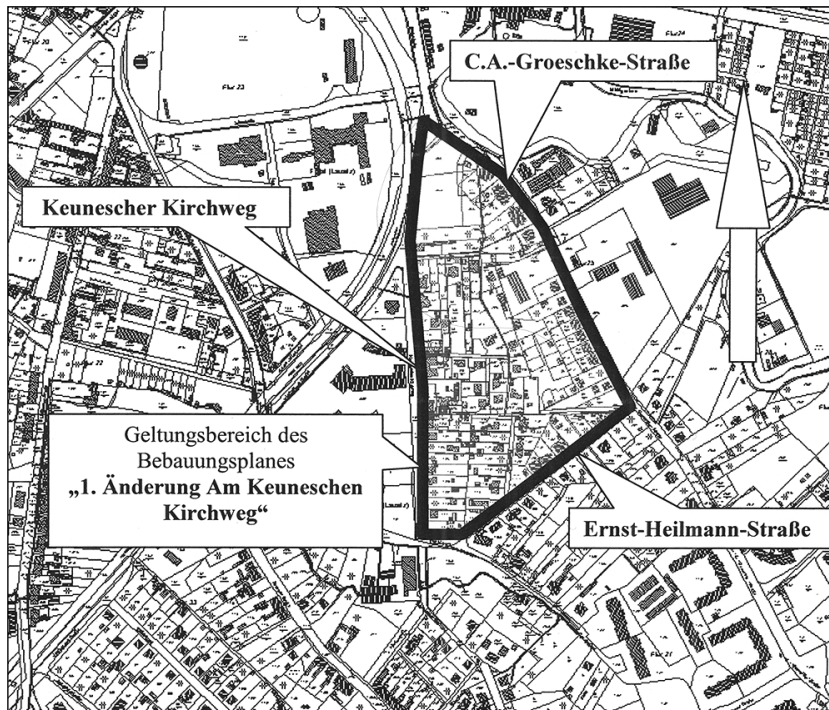
der Bekanntmachung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

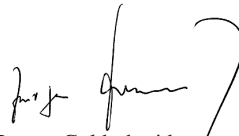
Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

sind gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt worden ist, wird hingewiesen.



Forst (Lausitz), den 08.07.2008


Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

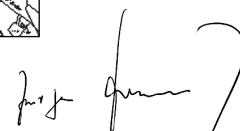


Ersatzbekanntmachung

Aufgrund des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), wird hiermit für den Bebauungsplan „Am Keuneschen Kirchweg“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV vom 01.12.2000 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S 46) i.V.m. § 15 Abs.3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S. 1), zuletzt geändert durch die Erste Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 27.04.2007, angeordnet.

Die Einsichtnahme und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 08.07.2008


Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Sonstige amtliche Mitteilungen

Beschlüsse

Beschluss aus der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 09.04.2008

Stadtverordnetenbeschluss SVV/1089/2008

Kooperation der Krankenhaus Forst GmbH zur Sicherung des Krankenhausstandortes Forst

1. Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigte den Bürgermeister als Vertreter der Stadt Forst (Lausitz) in der Gesellschafterversammlung und Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Krankenhaus Forst GmbH gemeinsam mit der Geschäftsführung der Krankenhaus Forst GmbH die Kooperationsvereinbarung mit einem kom-

munalen Krankenhaus abzuschließen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigte den Bürgermeister als Vertreter der Stadt Forst (Lausitz) in der Gesellschafterversammlung und Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Krankenhaus Forst GmbH gemeinsam mit der Geschäftsführung der Krankenhaus Forst GmbH im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zum Abschluss des 1. Durchführungsvertrages.

Beschlüsse aus der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 28.05.2008

Stadtverordnetenbeschluss SVV/1104/2008

Ankauf eines Grundstückes in der Gemarkung Forst, Flur 34, Flurstück 4 mit 29.942 m² für das IGG Forst Süd, TG 4 A (5 – 6)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Ankauf des Grund-

stückes in der Gemarkung Forst, IGG Forst-Süd, TG 4 A (5 – 6), Flur 34, Flurstück 4 mit 29.942 m².

Stadtverordnetenbeschluss SVV/1105/2008

Verkauf von Flächen in der Gemarkung Forst, Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, TG 4 A (5 – 6) in der Flur 34, Flurstück 4 und Teilfläche des Flurstücks 457 mit ca. 535 m² (FS Vorgänger 8/3 und 10)

1. Das Grundstück in der Gemarkung Forst, gelegen an der Industriestraße, Flur 34, Flurstück 4 mit 29.942 m² und einer Teilfläche des Flurstücks 475 (FS-Vorgänger 8/3 mit ca. 55 m² und 10 mit ca. 480 m²) mit ca. 535 m², insgesamt ca. 30.477 m² wird nicht für Verwaltungsaufgaben benötigt, auch nicht für darüber hinaus gehende Aufgaben der Gemeinde. Vielmehr wurden diese Flurstücke extra zum Zwecke der Gewerbeansiedlung angekauft bzw. vorgehalten und entwickelt.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Verkauf des Grundstückes im IGG Forst-Süd, TG 4 A (5 – 6), gelegen an der Industriestraße, Flur 34, Flurstück 4 mit 29.942 m² und einer Teilfläche des Flurstücks 475 (FS-Vorgänger 8/3 mit ca. 55 m² und 10 mit ca. 480 m²) mit ca. 535 m², insgesamt ca. 30.477 m².

3. Auf den Stadtverordnetenbeschluss Nr. SVV/0994/2007 vom 15.10.2007 wird Bezug genommen.

4. Die Stadtverordnetenversammlung befürwortete eine Grundpfandrechtsbestellung im Grundbuch vor Eigentumsumschreibung bis zur Höhe des Kaufpreises zuzüglich des Kaufpreises aus der Vorurkunde G 2405 und einer Investitionssumme nebst Zinsen und Nebenleistungen.

Beschlüsse der 27. Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 04.07.2008

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0151/2004/1

Sanierungsgebiet „Nordost“

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

hier: Satzungsbeschluss über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB, ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB zum Zwecke der rückwirkenden Inkraftsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB die Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Nordost“.

Das Plangebiet wird begrenzt:

Im Westen:

Von der westlichen Grenze der Döberner Straße

Im Südosten und Osten:

Von der westlichen Grenze der Bundesstraße B 112

Im Norden:

Durch die nördliche Grenze der Flurstücke 85/2, 296 und 297, Flur 37, Gemarkung Forst

Im Nordosten

Durch die nordöstliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 297, Flur 37, Gemarkung Forst

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0152/2004/1

Sanierungsgebiet „Innenstadt“

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

hier: Satzungsbeschluss über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB, ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB zum Zwecke der rückwirkenden Inkraftsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB die Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Innenstadt“.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/1102/2008

Programm „Maßnahmen der Sozialen Stadt“

Beschluss über die Richtlinie der Stadt Forst (Lausitz) über die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen der Förderung von kleinteiligen Einzelvorhaben im Programmgebiet Soziale Stadt „Forster Innenstadt“

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Richtlinie der Stadt Forst (Lausitz) über die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen der Förderung von kleinteiligen Einzelvorhaben im Programmgebiet Soziale Stadt „Forster Innenstadt“ gemäß Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung vom 12.02.1999 sowie Ergänzungserlass zum Programm „Die soziale Stadt“ vom 26.06.2001.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/1098/2008

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Forst (Lausitz)

hier: Straßenbau Elsterstraße – Abschnittsbildung Sperlingsgasse bis Storchweg

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Abschnittsbildung Straßenbau Elsterstraße, von Sperlingsgasse bis Storchweg.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/1107/2008

Verkauf von Flächen in der Gemarkung Forst, Industrie- und Gewerbegebiet Forst – Süd, TG 4 A (1-4) in der Flur 34, Flurstück 474 (Flurstücks – Vorgänger 454, 463, 464 und 465)

1. Die Teilflächen des Grundstückes in der Gemarkung Forst, gelegen an der Industriestraße/ Märkischen Straße der Flur 34, Flurstück 474 (Flurstücks-Vorgänger: FS 454 mit ca. 3.000 m², FS 463 mit ca. 5.309 m², FS 464 mit ca. 1.753 m² und FS 465 mit ca. 787 m²) mit insgesamt ca. 10.849 m² werden nicht für Verwaltungsaufgaben benötigt, auch nicht für darüber hinaus gehende Aufgaben der Gemeinde. Vielmehr wurden diese Teilflächen/Teilflurstück extra zum Zwecke der Gewerbeansiedlung entwickelt und vorgehalten.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Verkauf von Teilflächen des Grundstückes im IGG Forst-Süd, TG 4 A (1 – 4), gelegen an Industriestraße/ Märkischen Straße der Flur 34, Flurstück 474 (Flurstücks-Vorgänger: FS 454 mit ca. 3.000 m², FS 463 mit ca. 5.309 m², FS 464 mit ca. 1.753 m² und FS 465 mit ca. 787 m²) mit insgesamt ca. 10.849 m².

3. Die Stadtverordnetenversammlung befürwortete eine Grundpfandrechtsbestellung im Grundbuch vor Eigentumsumschreibung gemäß Vorurkunde UR-Nr.: G 2407 vom 04.10.2007.

4. Auf den Stadtverordnetenbeschluss Nr. SVV/0974/2007 vom 15.10.2007 und die Vorurkunde G 2407 vom 04.10.2007 des Notars Görk wurde Bezug genommen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/1100/2008

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Forst (Lausitz)

hier: Straßenbau Magnusstraße – Abschnittsbildung Virchowstraße bis Robert-Koch-Straße

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Abschnittsbildung Straßenbau Magnusstraße, von Virchowstraße bis Robert-Koch-Straße.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/1101/2008

Beschluss zur Einleitung des 1. Änderungsverfahrens zum B-Plan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, TG 3.1“

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss, den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, TG 3.1“ zu ändern. Der Bebauungsplan wird gem. § 2 (1) BauGB geändert und trägt die Bezeichnung

„1. Änderung, Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, TG 3.1“.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/1113/2008

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Erhebung von Elternbeiträgen in kommunales Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Erhebung von Elternbeiträgen in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege.

Informationsvorlage SVV/1114/2008

Über- und außerplanmäßige Ausgabe für das IV. Quartal 2007 und I. Quartal 2008

Information:

Gemäß § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wurden die Stadtverordneten die Ausgaben zur Kenntnis gegeben.

Sie waren unabweisbar bzw. unvorhersehbar und unterlagen entsprechend § 4 Absatz 3 der Haushaltssatzung 2007 und § 4 Absatz 3 der Haushaltssatzung 2008 der Entscheidung des Kämmers.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/1115/2008

Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße/Magnusstraße“ zum Zweck der Aufhebung eines Teil der Bebauungsplanes

Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des geänderten Bebauungsplanes „Bahnhofstraße/Magnusstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. § 2 (4) BauGB, im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße / Magnusstraße“ einen Teilbereich des seit dem 10.03.2006 rechtskräftigen Bebauungsplanes aufzuheben.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die öffentliche Auslegung des Entwurfes des geänderten Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) BauGB.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/1119/2008

Ehrung verdienter Persönlichkeiten in der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss aus Anlass des Jahresempfanges des Bürgermeisters eine verdiente Persönlichkeit mit der Ehrenmedaille der Stadt Forst (Lausitz) zu ehren.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/1121/2008

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) (Stadtordnung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Neufassung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz). (Stadtordnung)

Stadtverordnetenbeschluss SVV/1123/2008

Verschmelzung der Stadtwerke Forst GmbH mit der Gasversorgung Forst GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigte den Bürgermeister als Vertreter der Stadt Forst (Lausitz) der Verschmelzung der Stadtwerke Forst GmbH mit der Gasversorgung Forst GmbH zuzustimmen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/1124/2008

Strategische Ausrichtung der Stadtwerke Forst GmbH – Entscheidung über die Veräußerung von Geschäftsanteilen Stadtwerke Forst GmbH und weiteren damit im Zusammenhang

stehenden Verträgen und Maßnahmen

1. Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigte und beauftragte den Bürgermeister, das Angebot der GASAG Berliner Gaswerke AG an die Stadt Forst Lausitz zum Erwerb von 74,9 % der Geschäftsanteile der Stadtwerke Forst GmbH vom 30. Mai 2008 anzunehmen.
2. Als Bestandteil des anzunehmenden Angebotes ist vom Erlös der Veräußerung gemäß Ziff. 1 ein Teilbetrag zum Rückerwerb der Schwimmhalle Forst zum Buchwert (31.12.2007) zu verwenden. Die für den Betrieb der Schwimmhalle notwendigen Arbeitnehmer der Stadtwerke Forst GmbH werden von der Stadt Forst (Lausitz) mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1.1.2008 übernommen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigte und beauftragte den Bürgermeister auch in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter, alle hierzu und zum Vollzug des Verkaufs und der Rückübertragung der Schwimmhalle auf die Stadt Forst (Lausitz) erforderlichen Verträge abzuschließen und die weiteren erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere erforderliche Gesellschafterbeschlüsse zu fassen. Der Bürgermeister wurde ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen der Verträge im Zuge der Angebotsannahme bzw. Beurkundung in Absprache mit dem von der Stadt Forst (Lausitz) zur Begleitung der Transaktion beauftragten Rechtsberater vorzunehmen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/1125/2008

Beteiligung der Krankenhaus Forst GmbH an einer noch zu gründenden Gesellschaft zur Errichtung und Betreibung eines medizinischen Versorgungszentrums am Standort Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigte und beauftragte die Mitglieder des Aufsichtsrates und zugleich den Bürgermeister als alleiniger Vertreter der Stadt Forst (Lausitz) in der Gesellschafterversammlung alle Maßnahmen zur Beteiligung der Krankenhaus Forst GmbH an einer noch zu gründenden Gesellschaft zur Errichtung und Betreibung eines medizinischen Versorgungszentrums am Standort Forst (Lausitz) zu begleiten.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/1131/2008

Beschluss zur Führung des derzeitigen Stadtwappens als Vollwappen in seiner ursprünglichen historischen Ansicht

Die Verwaltung wurde beauftragt, mit dem Landesarchiv umgehend Verhandlungen aufzunehmen mit der Zielsetzung, das Vollwappen wieder als offizielles Stadtwappen führen zu dürfen.

Dafür sind alle Möglichkeiten, auch der Weg eines Klageverfahrens, zu nutzen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/1132/2008

Vollzug des § 74 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg hier: Vergabe nach Vol/A – Multifunktionales Veranstaltungszentrum – Lieferung Sitzmöbel und Tische

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte die Vergabe der Lieferleistungen Multifunktionales Veranstaltungszentrum Ostdeutscher Rosengarten – Lieferung Sitzmöbel und Tische.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/1133/2008

Ehrung verdienter Persönlichkeiten in der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss aus Anlass des Jahresempfanges des Bürgermeisters eine verdiente Persönlichkeit mit der Ehrenmedaille der Stadt Forst (Lausitz) zu ehren.

Andere Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung: 1. Änderungsverfahren für das Bebauungsplangebiet „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 3.1“

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) hat am 04.07.2008 in öffentlicher Sitzung beschlossen, ein 1. Änderungsverfahren für das Bebauungsplangebiet

„Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 3.1“

gemäß § 2 Abs.1 BauGB einzuleiten.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Westen: von der westlichen Grenze der Döberner Straße

Im Südosten und Osten: von der westlichen Grenze der Bundesstraße B 112

Im Norden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke 85/2, 296 und 297, Flur 37, Gemarkung Forst

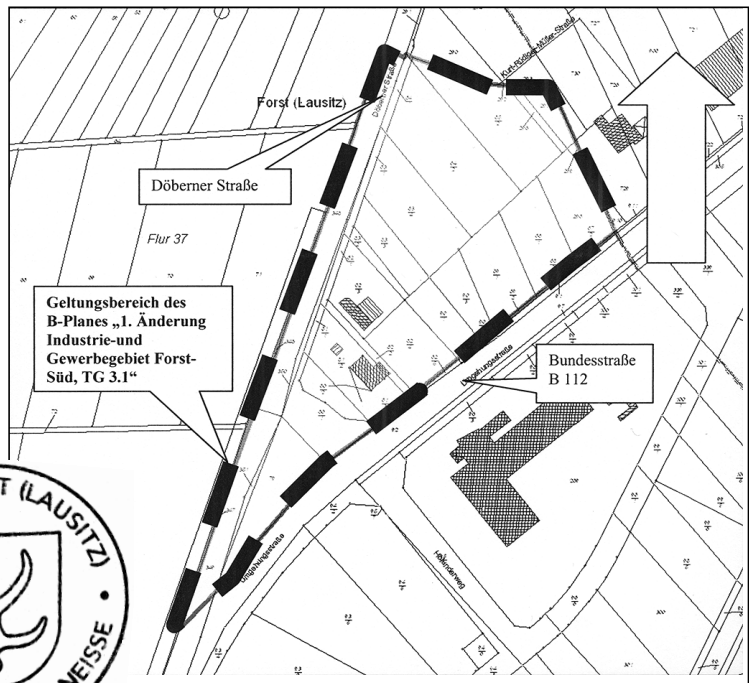
Im Nordosten: durch die nordöstliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 297, Flur 37, Gemarkung Forst

Der Geltungsbereich ist dem in der Anlage befindlichen Lageplan zu entnehmen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Forst (Lausitz), den 08.07.2008

Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung: Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung für das Gebiet „Am Haag“

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) hat am 25.04.2008 in öffentlicher Sitzung beschlossen, ein Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung für das Gebiet

„Am Haag“

gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 13 a BauGB einzuleiten.

Der Plangebietsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Westen: - durch die westliche Straßenseite der Amtstraße bzw. der Kleinen Amtstraße

Im Norden: - durch die nördliche Grenze des Flurstückes 379/12, Flur 18, Gemarkung Forst, ausgehend von der Amtstraße in deren südöstlicher Verlängerung bis zum Flurstück 379/10, Flur 18, Gemarkung Forst

- überwiegend durch die nördliche Grenze des FS 379/10, Flur 19, Gemarkung Forst, sowie die nördlichen Grenzen der Flurstücke 595, 598, Flur 18, Gemarkung Forst

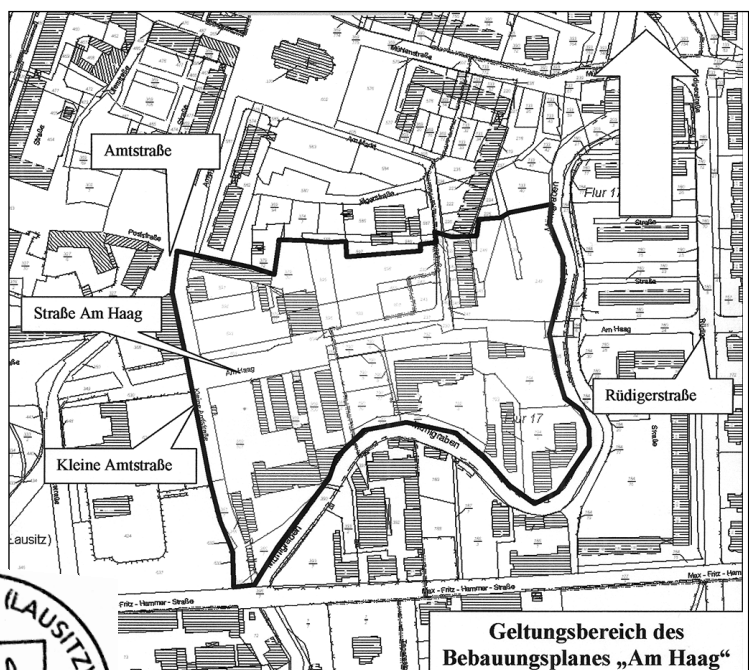
- durch die nördliche Grenze der Flurstücke 233, 227, 248, 236 und 249, Flur 17, Gemarkung Forst

Im Osten und im Süden: - durch den Mühlgraben

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Forst (Lausitz), den 08.07.2008

Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Erstellung eines Lärm-minderungsplanes – hier: Offenlegung

Die in § 47 a Bundes-Immissionsschutz verankerte Lärm-minderungs-planung ist ein rechtliches Instrumentarium der Kommunen zur Ver-ringering und Vermeidung von Belastungen durch Geräusche. Im Gegensatz zu herkömmlichen verursacher- und emmissionsbezogenen Ansätzen betrachtet sie das Lärmproblem aus dem Blickwinkel der betroffenen Gebiete und geht von dort eingetragenen Immissionen aus.

Die Lärm-minderungs-planung stellt eine fachbegleitende Planung zum Flächennutzungsplan dar.

Der Beschluss zur komplexen Änderung des FNP und Neuzeichnung des FNP wurde in der Stadtverordnetenversammlung vom 03.05.2002 gefasst. **Im Rahmen dieses Änderungsverfahrens erfolgt auch eine Überarbeitung des alten aus dem Jahr 1997 stam-menden Lärm-minderungs-planes.**

Im Rahmen einer öffentlichen Auslegung soll über den Inhalt der Planung und die bisherigen Ergebnisse informiert werden. Die Of-fenlegung soll im Zeitraum vom

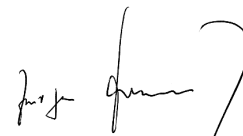
28.07.2008 bis einschließlich 29.08.2008

im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz), 3. Etage, Flur, während folgender Dienstzeiten öffentlich ausgelegt werden:

Montag, Dienstag, Donnerstag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Im Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Möglichkeit zur Mitwirkung an der Lärm-minderungs-planung gegeben.

Forst (Lausitz), den 08.07.2008



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Lärmaktionsplanung hier: Offenlegung

Nach § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BimschG) ist die Stadt Forst (Lausitz) aufgrund ihrer Betroffenheit verpflichtet, einen Lärm-aktions-plan aufzustellen.

Der § 47 d BimschG legt den Gemeinden die Pflicht auf, bei Betrof-fenheit einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Hintergrund dieser neuen Aufgabe ist die Umgebungslärmrichtlinie der EG (Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002), die durch das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umge-bungslärm vom 24. Juni 2005 in nationales Recht umgesetzt wurde.

Zu berücksichtigen waren im Rahmen der Lärmaktionsplanung Straßenabschnitte mit mehr als 6.000.000 Kfz/a (Kfz pro Jahr) bzw. ca. 16.000 Kfz/d (Kfz pro Tag).

Bei der Betroffenheit handelt es sich um Mischgebietsbereich (Mi-schung aus Wohnung und nicht störenden Gewerbetrieben) und um einen kleinen Gewerbegebietsabschnitt im Bereich der Spremberger Straße beginnend von der Einmündung der Triebeler Straße in die Sprem-berger Straße bis zum Bahnübergang sowie um Mischgebiets-flächen im Bereich der Berliner Straße unmittelbar nördlich des Bahnüberganges (Spremberger/Übergang Berliner Straße).

Im Rahmen einer öffentlichen Auslegung soll über den Inhalt der

Planung und die bisherigen Ergebnisse informiert werden. Die Offen-legung soll im Zeitraum vom

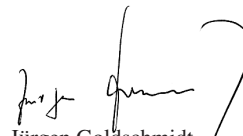
28.07.2008 bis einschließlich 29.08.2008

im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz), 3. Etage, Flur, während folgender Dienstzeiten öffentlich ausgelegt werden:

Montag, Dienstag, Donnerstag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Im Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Möglichkeit zur Mitwirkung zu der Lärmaktionsplanung gegeben.

Forst (Lausitz), den 08.07.2008



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Informationen

über die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte der Stadt Forst (Lausitz) am 28. September 2008

Am **28. September 2008** wird die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) gewählt. Gleichzeitig werden die Ortsbeiräte der Ortsteile Bohrau, Briesnig, Groß Bademeusel, Klein Bademeusel, Groß Jamno, Klein Jamno, Horno, Mulknitz, Naundorf und Sacro nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunal-wahlgesetzes gewählt.

Es sind insgesamt **28 Stadtverordnete** und für jeden Ortsteil **drei Mitglieder des Ortsbeirates** zu wählen. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Orts-beirates ist.

Wählbar sind alle Deutschen und Unionsbürger, die am 28. Septem-ber 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet Forst (Lausitz) bzw. im jeweiligen Ort-teil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Nicht wählbar ist ein Deutscher oder Unionsbürger, der nach § 9 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz vom Wahlrecht ausge-

schlossen ist oder infolge Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Ein Unionsbürger ist weiterhin nicht wählbar, wenn er infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfall-entscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht be-sitzt.

Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen.

Bei der Wahl des **Ortsbeirates Sacro** sind dem Wahlvorschlag min-destens **drei Unterstützungsunterschriften** von wahlberechtigten Personen beizufügen, sofern der Wahlvorschlagsträger nicht nach § 28 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz von dem Er-fordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist.

Bei der Wahl der Ortsbeiräte der **übrigen Ortsteile** sind dem Wahlvorschlag **keine Unterstützungsunterschriften** beizufügen.

Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen bis **spätestens**

21. August 2008, 12.00 Uhr

bei der Wahlleiterin der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), **schriftlich** eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Einreichung von Wahlvorschlägen nicht mehr möglich.

Nähere Einzelheiten sind in der Wahlbekanntmachung enthalten, die am **14. Juni 2008 in der Lausitzer Rundschau (Lokalseite)** veröffentlicht wurde.

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke wurden von der Wahlleiterin beschafft und können bei ihr angefordert werden.

Corinna Freer, Wahlleiterin

BEKANNTMACHUNG

BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES 1. NACHTRAGSWIRTSCHAFTSPLANES DES EIGENBETRIEBES DER STADT FORST (LAUSITZ) „STÄDTISCHE ABWASSERBESEITIGUNG FORST (LAUSITZ)“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2008

Auf Grund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 25.04.2008 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt:

1. Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und mit dem Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
1.1 im Erfolgsplan				
die Erträge	0	0	3.233.200	3.233.200
die Aufwendungen	0	0	3.224.000	3.224.000
der Jahresgewinn	0	0	9.200	9.200
der Jahresverlust	0	0	0	0
1.2 im Vermögensplan				
die Einnahmen	0	0	3.027.200	3.027.200
die Ausgaben	0	0	3.027.200	3.027.200

Die Ausgaben sind gemäß § 17 Abs. 5 EigV gegenseitig deckungsfähig.

2. Es werden neu festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite
von bisher 1.001.200 Euro auf 1.001.200 Euro

2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

- 2009 von bisher 671.000 Euro auf 1.881.000 Euro
- 2010 von bisher 115.000 Euro auf 115.000 Euro

Stadt Forst (Lausitz)
– Die Wahlleiterin –

Öffentliche Bekanntmachung Kommunalwahlen am 28. September 2008

Am 28. September 2008 finden die landesweiten Kommunalwahlen in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr statt. Im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgt die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse in den jeweiligen Wahlbezirken.

Die Stadt Forst (Lausitz) sucht wahlberechtigte Personen, die Interesse an der ehrenamtlichen Mitarbeit in einem Wahlvorstand haben. Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten ein Erfriechungsgeld in Höhe von bis zu 15,00 EUR.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger melden sich bitte bei der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), Frau Liebig, Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), Tel.-Nr. 03562/ 989163.

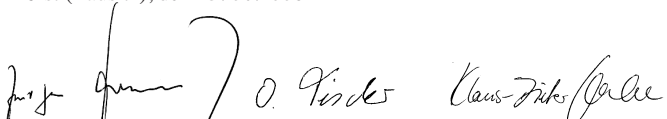
Forst (Lausitz), den 20.06.2008

Corinna Freer, Wahlleiterin

2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite
von bisher 250.000 Euro auf 250.000 Euro

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landrat des Landkreises Spree-Neiße mit Schreiben vom 05.06.2008 unter Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01 erteilt.

Forst (Lausitz), den 13. 06.2008


Jürgen Goldschmidt Dietmar Tischer Klaus-Dieter Krahl
Hauptamtlicher Vorsitzender der Stadt- Werkleiter
Bürgermeister verordnetenversammlung Eigenbetrieb

Hinweis:

Der 1. Nachtragswirtschaftsplan und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), im Bürgeramt, Promenade 9 und im Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“, Euloer Straße 90 während der Dienststunden öffentlich aus.

Nach § 5 Absatz 4 der Gemeindeordnung Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Bekanntmachung des Amtes für Forstwirtschaft Peitz – Untere Forstbehörde – über die Inventurstudie des Bundes und eine Zwischeninventur des Waldes im Land Brandenburg vom 14. Juni 2008

Es ist die Durchführung einer Inventurstudie des Bundes und einer Zwischeninventur des Waldes im Land Brandenburg gemäß § 30 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vorgesehen.

Die oben genannte Inventur ist eine Waldinventur nach § 1 Abs. 2 der Waldinventurverordnung (WaldInvV). Die Durchführung der Inventur richtet sich nach § 2 WaldInvV.

1. Ziel und Zweck der Inventur

Zur Absicherung der Klimaberichterstattung der Bundesregierung ist zum Jahr 2008 eine Eröffnungsbilanz zum Kohlenstoff zu erstellen.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) führt hierzu eine Inventurstudie nach dem Verfahren der Bundeswaldinventur auf dem 8 x 8 Kilometer-Raster durch. Mit der Inventurstudie soll den Berichten entsprechend dem KYOTO-Protokoll nachgekommen werden. Das Land Brandenburg nutzt die Erstellung der Inventurstudie des Bundes, um Erhebungen an allen Waldtrakten der zweiten Bundeswaldinventur (BW12) durchzuführen und damit statistisch belastbare Aussagen, insbesondere zur nachhaltigen Waldentwicklung der Kiefernbestände, zu erhalten.

Da die BWI2 eine Erstaufnahme im Land Brandenburg darstellte, können nur über eine Zwischeninventur Zuwachtparameter und Veränderungen verlässlich erfasst werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Holznachfrage und der Anfragen aus dem politischen Raum notwendig.



So werden Sie zum Nulltarif Waldbesitzer!

**Angebot an Flächeneigentümer
zur Erstaufforstung**

Amt für Forstwirtschaft Peitz

Zur Verwirklichung vieler Bauprojekte ist es unumgänglich, Wald in Anspruch zu nehmen. Dabei ist aber gesetzlich geregelt, dass die vernichtete Waldfläche an anderer Stelle wiederherzustellen ist. Das Amt für Forstwirtschaft Peitz als zuständige Behörde für die Einhaltung des Landeswaldgesetzes hält für Antragsteller, die Wald zu ersetzen haben stets Vorschlagslisten mit zur Erstaufforstung geeigneten Grundstücken z.B. aus Acker, Wiese und Ödland vor.

Wenn Sie als Eigentümer solcher Flächen Wald entstehen lassen möchten, ohne dabei selbst Kosten tragen zu müssen, dann nehmen Sie Kontakt zu uns auf! Ihr jetzt noch unbewaldetes Flächeneigentum über 0,2 ha Größe wird dann bei der Forstbehörde gelistet. Sämtliche notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung holen wir für Sie ein und vermitteln dann ihre Fläche an einen Ersatzpflichtigen. Dieser forstet dann mit Fachunternehmen auf seine Kosten das Grundstück auf. Nach 5 Jahren wird an Sie ein durch die Forstbehörde abgenommener Waldbestand übergeben – kostenfrei!

Der Vorteil für Sie: Sie sparen zwischen 4.000 und 8.000 Euro Aufforstungs- und Pflegekosten je Hektar entstandener Wald, so hoch sind die Kosten für eine Erstaufforstung. Aber viel wichtiger – mit diesem Schritt, auf Ihrem Eigentum Wald entstehen zu lassen, bekennen Sie sich gegenüber Ihren Kindern, Enkeln und Urenkeln aktiv zur Sicherung der natürlichen Ressourcen für folgende Generationen, indem Sie ein naturnahes Ökosystem schaffen, indem ihre Nachkommen sich erholen und Holz ernten werden.

Die Oberförsterei und das Amt für Forstwirtschaft Peitz unterstützen Sie in allen dazu auftretenden Fragen.

Oberförsterei Telefon

Reuthen 035 63/ 59 51 27
Drebkau 035 602/ 792
Lieberose 033 671/ 2105
Amt Peitz 035601/ 37112

Oberförsterei Telefon

Kathlow 035 694/ 249
Cottbus 035 609/ 70 98 10
Tauer 035 691/ 210

www.mluv.brandenburg.de/forsten/affpeitz/

Marion Vater, Öffentlichkeitsarbeit Amt für Forstwirtschaft Peitz

2. Inventurzeitraum und Inventurgebiet

Die Inventur beginnt ab 1. Juli 2008 und endet am 31. Januar 2009. Der Stichtag der Inventur ist der 1. Oktober 2008. Das Inventurgebiet ist der Wald im gesamten Bundesland Brandenburg.

3. Zu erhebende Daten und Datenmenge

Die Daten werden im Raster von 4 x 4 Kilometer an den 815 Waldtrakten der BWI2 erhoben. An den Stichprobepunkten werden nachstehende Grunddaten erhoben oder gemessen:

Betriebsart, Eigentumsart, Waldstruktur und Waldränder, Baumarten, Alter, Baumdurchmesser, Baumhöhe an ausgewählten Probestämmen, Geländeformen, Totholz.

Die zu erhebenden Daten sind in der Aufnahmeanweisung für die Inventurstudie 2008 des BMELV dokumentiert. Die Aufnahmeanweisung kann angefordert werden über die Landesforstanstalt Eberswalde, Außenstelle Potsdam, Pappelallee 20, 14469 Potsdam oder ist im Internet unter www.lfe.brandenburg.de einsehbar. Die Erhebung erfolgt an den Stichprobepunkten der bei der BWI2 erfassten Waldtrakte. Die Art der zu erhebenden Daten ist in der Aufnahmeanweisung für die Inventurstudie 2008 des BMELV dokumentiert. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der Inventur nicht erhoben.

Die Inventur wird entsprechend der Dritten Bundeswaldinventurverordnung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 954) zum Stichtag 1. Oktober 2012 wiederholt werden.

4. Datenhaltung und -weitergabe

Die Daten werden bei folgenden Einrichtungen gehalten und auch elektronisch gespeichert:

Johann Heinrich v. Thünen-Institut des
Bundesforschungsinstituts für Ländliche Räume,
Wald und Fischerei
Institut für Waldökologie und Waldinventuren
Alfred-Möller-Str. 1
16225 Eberswalde

sowie Landesforstanstalt Eberswalde
Alfred-Möller-Str. 1
16225 Eberswalde

Bei der Weitergabe der Inventurergebnisse an Dritte bestehen keine Einschränkungen.

5. Betretungsrecht und Beeinträchtigung des Waldes

Durch die Inventurstudie kommt es zu keiner verfahrensbedingten Beeinträchtigung des Waldes. Die Forstbehörden oder deren Beauftragte sind befugt, im Rahmen der Inventur Waldgrundstücke aller Eigentumsarten zu betreten.

Lüdecke, Leiter des Amtes

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Informationen aus dem Fachbereich Bauen

Magnusstraße

Am 17. Juni 2008 erfolgte die Verkehrsfreigabe der Magnusstraße zwischen Virchowstraße und Robert- Koch- Straße.

Straßen- und Kanalbau Ernst-Heilmann-Straße und Am Stadtfeld

Die Baumaßnahmen erfolgen planmäßig, gegenwärtig werden die unterirdischen Medien der Stadtwerke verlegt und die Abwasserkanäle gebaut.

Straßen- und Kanalbau Frankfurter Straße zwischen Virchowstraße und Elsässer Straße

Hier erfolgen die Arbeiten gemäß dem Bauablaufplan. Die Kanal-

und Leitungsarbeiten sind abgeschlossen. Mit den Straßenbauarbeiten wurde begonnen. Die Erreichbarkeit der anliegenden Einzelhändler während der Baumaßnahme wird selbstverständlich gewährleistet.

Knotenpunkt B 112/ Schwerinstraße/ Am Waldgürtel

Die Arbeiten haben am 23.06.2008 begonnen. Zur Zeit erfolgen die Bauleistungen auf der nördlichen Straßenhälfte, v. a. die Herstellung der barrierefreien Bushaltestelle. Der Verkehr wird an der Baustelle vorbeigeleitet.

Freifläche am Jugendclubhaus

Die Freigabe zur öffentlichen Nutzung erfolgte pünktlich zum Feriengbeginn.

DER FACHBEREICH STADTENTWICKLUNG INFORMIERT

Die Stadt Forst (Lausitz) gibt nach erfolgter Endabnahme am 10.04.2008 (Eisenbahnstraße) und 17.06.2008 (Magnusstraße, 1. BA) der nachgenannten Abwasserleitungen den Anwohnern der dazugehörigen Straßen bekannt, dass sie sich entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz), veröffentlicht im Rathausfenster der Stadt Forst (Lausitz) am 30.12.2005, in der jeweils gültigen Fassung an die zentrale Abwasserentsorgung anzuschließen haben.

Auf dem Grundstück ist ein Revisionsschacht zu setzen. Die Abnahme hat durch die Stadtwerke Forst GmbH zu erfolgen.

Weitere Informationen sind bei den Stadtwerken Forst GmbH, Eulorstraße 90, Tel.: 95 00 oder 95 01 85, erhältlich.

Schmutzwasserkanal

Eisenbahnstraße

Magnusstraße, zwischen Virchowstraße und Robert-Koch-Straße

Nach Veröffentlichung im Amtsblatt ist der Anschluss innerhalb von drei Monaten vorzunehmen. Witterungsbedingte Verzögerungen zur Durchführung des Anschlusses sind bei den Stadtwerken Forst GmbH, Tel.: 950-185, anzuzeigen.

Anschlussbeitrag

Jedes an den öffentlichen Kanal angeschlossene Grundstück wird mit einem einmaligen Kanalanschlussbeitrag entsprechend der Satzung

der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt belegt. Als Bewertungsgrundlage werden Grundstücksgröße und Bebaubarkeit mit herangezogen.

Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlage und der damit gegebenen Anschlussmöglichkeit für ein baulich oder gewerblich nutzbares oder genutztes Grundstück.

Die tatsächlich durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten für die Kanalisation werden nicht auf die Grundstückseigentümer umgelegt. Vielmehr besteht für alle Kanalbaumaßnahmen im Stadtgebiet ein einheitlicher Grundbetrag für den Vollanschluss (Schmutz- und Niederschlagswasser) von zur Zeit 3,06 EUR/m² zu veranlagender Grundstücksfläche, der entsprechend der Bebaubarkeit mit einem Faktor multipliziert wird.

Besteht nur eine Anschlussmöglichkeit für die Ableitung von Schmutzwasser, so beträgt der Grundbetrag für abgeschlossene Maßnahmen 2,04 EUR/m², wobei dann das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert werden muss.

Weiterhin wird ein Kostenersatz für den Aufwand der Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung erhoben. Der Aufwand für diese Grundstücksanschlussleitung ist der Stadt pauschal nach einem Einheitsatz von 214,00 EUR pro laufenden Meter zu ersetzen, wobei Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte verlaufen als in der Straßenmitte verlaufend gelten. Der Kostenersatz wird in Form einer Fiktivberechnung festgesetzt.

Veranstaltungsangebote der Stadtbibliothek für die Sommerferien 2008

Innerhalb der Sommerferien werden von der Stadtbibliothek Forst (Lausitz) auch in diesem Jahr wieder interessante Veranstaltungen angeboten. Kinder von 6 bis 11 Jahren sind herzlich eingeladen, daran teilzunehmen! Wer sich nach dieser Stunde die Zeit für neue Medien nehmen möchte, kann im Anschluss ausgiebig stöbern und sich natürlich auch etwas ausleihen.

Spannend wird es gleich am **Donnerstag, dem 24. Juli um 9:30 Uhr** mit der Veranstaltung **»Schatzsucher und Schätze** – eine ungewöhnliche Suche in Vergangenheit und Gegenwart«. Hier muss nicht nur zugehört werden, es wird auch zum Mitmachen bei lustigen Spielen aufgefordert und vielleicht kann man ja dabei auch einen kleinen Schatz gewinnen?

»Die großen Rekorde – wer sind die Besten?« heißt sowohl das Thema dieser Veranstaltung am **Donnerstag, dem 31. Juli 2008 um 9:30 Uhr**, als auch das Motto für die Teilnehmer. Hier kann man sich selbst testen oder nur zuhören und mitraten und natürlich Champion werden.

Wer schon immer wissen wollte, welche lustigen und interessanten Spiele es in anderen Ländern gibt, der sollte sich den Termin **Donnerstag, den 07. August 2008 um 9:30 Uhr** vormerken. Unter dem Thema **»Kinder unserer Erde«** gibt es außerdem viel Neues zu er-

fahren und natürlich wird das eine oder andere Spiel ausprobiert!

Am **Donnerstag, dem 14. August 2008 um 9:30 Uhr** werden **»Entdecker und Eroberer«** vorgestellt. Neben vielen Informationen gibt es wieder Spiele und einen Test, der zeigt, wie viel Forscherdrang, Entdeckerfreude und Abenteuerlust in jedem steckt!

Am **Donnerstag, dem 21. August 2008 um 9:30 Uhr** wird noch einmal zur Veranstaltung **»Schatzsucher und Schätze«** eingeladen, und bei der letzten Ferienveranstaltung am **Donnerstag, dem 28. August 2008 um 9:30 Uhr** haben wieder alle Kinder die Gelegenheit, Champion zu werden, wenn es heißt:

»Die großen Rekorde – Wer sind die Besten?«

Die Veranstaltungen dauern jeweils etwa eine Stunde, die Mitarbeiter der Stadtbibliothek bitten um **Voranmeldung unter der Telefonnummer 989 380** und **wünschen allen Kindern erholsame Ferien!**



Beratungen für Existenzgründer im Bürgeramt – Monate Juli bis Oktober 2008

Fragen rund um das Thema

Existenzgründung und Existenzsicherung

Termine	jeweils	donnerstags
	31.07.	11 bis 17 Uhr
	28.08.	11 bis 17 Uhr
	11.09. und 25.09.	11 bis 17 Uhr
	09.10. und 23.10.	11 bis 17 Uhr

Die Terminvergabe für die Beratung erfolgt durch:

- Frau Karin Hesse unter Telefon **035 63- 978 34**
- bzw. durch die Stabsstelle für Wirtschaftsförderung der Stadt Forst (Lausitz), Lotsendienst für Existenzgründer,
- Herrn Egbert Lamm, unter Telefon **035 62- 989 242.**

SVV und Ausschüsse Termine 2. Halbjahr 2008

Stadtverordnetenversammlung:	12.09.08
	22.10.08 (Konstituierende Sitzung)
	05.12.08 (Empfehlung für die neue SVV)
Hauptausschuss:	28.08.08 (Donnerstag)
	19.11.08 (Empfehlung für die neue SVV)
Wirtschafts- und Finanzausschuss:	27.08.08 (Mittwoch)
Ausschuss für Kultur und Soziales:	25.08.08
Bau- und Umweltausschuss:	19.08.08 (Dienstag)
Rechnungsprüfungsausschuss:	10.09.08

Die aktuellen Sitzungstermine entnehmen Sie bitte auch der Homepage der Stadt Forst (Lausitz) unter **www.forst-lausitz.de/bürgerforum**

Rosengartenfesttage – ein kultureller Blumenstrauß zum 95. Gründungsjubiläum des Ostdeutschen Rosengartens Forst (Lausitz)

Mehr als 12.000 Besucher aus nah und fern zog es traditionell am letzten Juniwochenende in den vom Rosenduft umhüllten Park in unserer Stadt. Ein abwechslungsreiches Programm mit Theateraufführung, Chorsingen, Kinderanimation und Künstlern aus Funk und Fernsehen war vorbereitet und wurde von den Gästen mit viel Beifall belohnt.

Höhepunkt am Samstagnachmittag war das Konzert von Claudia Jung, zu dem es trotz Wetterkapriolen tausende Fans auf die Festwiese zog. Am Abend tanzten die Besucher zu Schlagnern und Hits von Nic ebenso wie zu Mystik-Pop der Gruppe Highland stimmungsvoll in die Nacht der 1000 Lichter.



Foto oben: Die brandenburgische Ministerin Wissenschaft, Forschung und Kultur, Frau Professor Johanna Wanka, beim Rundgang durch die Parkanlage

Am Sonntag präsentierte sich die Stadt Forst (Lausitz) als Gastgeber der 8. Internationalen Folklore-Lawine. Die Evangelischen Gemeinden und die Katholische Kirche bereiteten den Folkloregruppen einen ganz besonderen musikalischen Empfang. Beim anschließenden ökumenischen Gottesdienst unterstützten die Besucher aus aller Welt ein soziales Projekt der CHRISTOFFEL-BLINDENMISSION in Bangladesch. Herzlichen Dank!



Sandy I. mit Teilnehmern der italienischen Folkloregruppe



Foto oben: Rosenkönigin Sandy I. und Miss Lubsko beim gemeinsamen Fototermin

Foto rechts: Zu Gast waren auch die Bürgermeister der polnischen Partnerstädte Lubsko (re.) und Brody (2. v.li.)



Foto oben: Bürgermeister und Rosenkönigin beim Eintreffen zur gemeinsamen offiziellen Begrüßung



Foto links: Sandy I. mit der Forsterin Margarete Heinrich, die in diesem Jahr ebenso wie der Rosengarten 95 Jahre alt wird

Nicht 1000 sondern gleich 6000 Teelichte säumten die Wege des Rosengartens und verliehen dem Park ein besonders sinnliches Ambiente. Wer es ein wenig aktionsreicher haben wollte, fand sich zum großen Höhenfeuerwerk an der Festwiese ein. Eröffnet wurde dieses mit einer besonderen Show des Windballetts – eine Hommage der Firma Steffen Schallschmidt zum Jubiläum des Ostdeutschen Rosengartens.



Mit temperamentvoller Musik, Tanz und Gesang begeisterten die Folklo-
regruppen das Publikum

Wer abseits des Festtrubels ein wenig Ruhe suchte, bummelte durch den Rosengarten oder ließ sich von dem Duft tausender Rosen in der Ausstellungshalle gefangen nehmen. Die Schnittrosenschau „Rosen(T)räume an der Neiße“ (Foto unten) ließ das Herz so manchen Blumenliebhabers höher schlagen und überzeugte wieder einmal durch gärtnerisches Können der Forster Floristen.



Ein ereignisreiches Wochenende für Besucher, Mitwirkende, Organisatoren und Veranstaltungspartner – mit Sonne und Regen, mit Gesang und Tanz, mit Action und Besinnlichem ... ist vorüber und hat nicht nur bei den zahlreichen Besuchern einen bleibenden Eindruck hinterlassen.

Die Stadt Forst (Lausitz) bedankt sich ganz herzlich bei den Sponsoren und Unterstützern der Rosengartenfesttage 2008

- Bildungswerk FUTURA e.V. Forst (Lausitz)
- Blumenhaus Frenzel, Inhaberin Doris Hugler
- Bürofachhandel Dietmar Gäbler
- Evangelische Gemeinden / Katholische Kirche der Stadt Forst (Lausitz)
- Firma Festzeltbetriebe Bereit
- Firmengruppe Helbeck
- Floristikgeschäft Inhaberin Romy Stock
- Förderverein Ostdeutscher Rosengarten Forst (Lausitz) e.V.
- Freiwillige Feuerwehr Forst (Lausitz)
- Gartenbau- und Baumschule Paul Engwicht (Inh. Hans-Rainer Engwicht) und Diana Engwicht
- Gärtnerei und Blumenhaus Christoph
- Hotel Wiwo
- Landkreis Spree-Neiße
- Minimax Mobile Service GmbH & Co. KG
 - OBI Markt Forst (Lausitz)
 - Sparkasse Spree-Neiße, Direktion Forst
 - TOI TOI & Dixi Sanitärsysteme GmbH
 - Touristinformation Forst (Lausitz), Lausitzer Land e.V.
 - Umzüge Nah und Fern, Frank Koden
 - VATTENFALL EUROPE GENERATION AG & CO KG
 - Wäscherei Spremberg GmbH
 - Worrich's Pub, Inh. Franz Worrich



5. Brandenburger Dorf- und Erntefest in Neuhausen/ Spree

Am Freitag, dem 12. September 2008 wird das Festwochenende mit dem großen Eröffnungskonzert „Classic meets Rock“ eröffnet. Dabei geben sich das philharmonische Orchester der polnischen Stadt Zielona Góra, die Band-Legende Lift und die Kult-Band Six ein Stell-Dich-ein.

Am Samstag, dem 13. September 2008 werden zum 5. Brandenburger Dorf- und Erntefest ca. 50.000 Besucher aus dem ganzen Land Brandenburg und aus den umliegenden Bundesländern erwartet. Das Fest beginnt mit einem ökumenischen Erntedankgottesdienst unter freiem Himmel. Anschließend formiert sich der große Festumzug.

Ein Höhepunkt des Festes ist die Wahl der Brandenburger Erntekönigin 2008. Auf die Besucher wartet ein großer Bauern- und Handwerkermarkt mit den unterschiedlichsten landwirtschaftlichen Produkten und traditionellen Handwerk.

Parallel zum Brandenburger Dorf- und Erntefest findet das Flugplatzfest statt. Hier werden Flugschauen zu sehen sein, ein Polizeifly-in und alle in der ehemaligen DDR aktiven Agrarflugzeuge.

Tier- und Technikausstellungen und die Präsentation landwirtschaftlicher Gewerke runden das Dorf- und Erntefest ab.

Ein vielseitiges Kulturprogramm auf 7 Bühnen sorgt für Unterhaltung. Jagdhornbläser aus ganz Deutschland bieten musikalische Leckerbissen.

Auch die Stadt Forst (Lausitz) wird sich gemeinsam mit der örtlichen Wirtschaft und unter Mitwirkung von Forster Vereinen während des 5. Brandenburger Dorf- und Erntefestes präsentieren. Im Mittelpunkt der Präsentation steht die öffentlichkeitswirksame Vorstellung der Bewerbungskonzeption der Stadt Forst (Lausitz) um die LAGA 2013 unter dem Thema „Rosen(T)räume an der Neiße“ verbunden mit dem Jubiläum 100 Jahre Ostdeutscher Rosengarten im Jahr 2013. Mit Unterstützung der lokalen Wirtschaft wird Forst auch kulinarisch erlebbar sein. Dazu werden die lokalen Akteure an einem gemeinsamen Stand der Stadt Forst (Lausitz) ihre Produkte präsentieren, Spezialitäten zum Verkauf anbieten und Verkostungen durchführen. Hier soll die Vielfalt und Einzigartigkeit der Produkte aus der Stadt zum Ausdruck gebracht werden. Das Lausitzer Taubengut wird u.a. seinen Hochzeitstauben-Service vorstellen, Worrich's Mosterei die „Schwarze Jule“ und das „Forster Zwickel“ präsentieren und die Bäckerei Merschank Rosenbrot und Brandenburger Knullenbrot zum Verkauf anbieten.

Der Sonntag, 14. September 2008, steht allen Vereinen für ihre Präsentation zur Verfügung. Zu diesem Tag „Vereine der Region stellen sich vor“ sind alle Vereine aus nah und fern ganz herzlich eingeladen. Selbstverständlich kommen beim 5. Brandenburger Dorf- und Erntefest Spiel und Spaß und die Beschäftigung für unsere jüngsten Besucher nicht zu kurz.

Ein Dankeschön von der 21. Forster Rosenkönigin Sandy I. an die Sponsoren für die bisherige und kommende Unterstützung in der Amtszeit

Meine Amtszeit hat zwar eben erst so richtig begonnen, trotzdem denke ich, für einen Dank an die Sponsoren ist die Zeit heran. Bereits in den ersten Wochen meiner Amtszeit hatte ich alle Hände voll zu tun, und dass ich immer so perfekt gestylt und ausgestattet bin, ermöglichen die Sponsoren.



Ein Dank für die Unterstützung geht an dieser Stelle an die **VR Bank Forst e.G.**, an **Herrn Baer** und **Herrn Stender**. Bereits zum 7. Mal sponserte die Bank das Kleid der Rosenkönigin und ich freue mich, dass ich eine so schöne „Dienstkleidung“ tragen darf. Herzlichen Dank an dieser Stelle.

Aber was wäre mein Königinnen-Kleid ohne den entsprechenden Schriftzug auf der Schärpe?
Frau Ottmann vom Forster **Sickdesign** sorgte für die korrekte Beschriftung.



Für meine Amtswege stellt mir das **Autohaus Schulze** einen neuen **VW Polo** zur Verfügung.



Den passenden Rosenstrauß zum Kleid bekam ich von **Connys Blumenladen**.



Als „Hof-Fotograf“ fungiert **Herr Drogan** vom gleichnamigen **Fotostudio** sozusagen als Rosenkönigin-Fotoexperte. Er fertigt die Autogrammkarten für mich.



Zum perfekten Aussehen gehört natürlich auch eine perfekte Frisur mit gut sitzender Krone. Dies übernimmt der **Friseursalon Top & Chic**.



An alle hiermit nochmals ganz offiziell ein herzliches Dankeschön!

Aber noch etwas liegt mir sehr am Herzen:

Auch im kommenden Jahr wird die Stadt Forst (Lausitz) wieder eine Rosenkönigin wählen. Wenn Sie sich, liebe Forsterinnen, vorstellen können, als Bewerberin für das Amt der 22. Forster Rosenkönigin eine spannende Vorbereitungszeit und eine aufregende Wahlveranstaltung zu erleben oder vielleicht ja auch als Rosenkönigin unsere Rosenstadt landesweit zu repräsentieren, dann bewerben Sie sich bitte.

Nachdem ich im **Kosmetikstudio Elke Staudacher** war, fühle ich mich immer von Kopf bis Fuß topp gestylt und gepflegt. **Frau Staudacher** ist für mich Beraterin und die Expertin in Sachen Schönheit.



Für glänzende „Kronjuwelen“ sorgt **Frau Sándor**, die Inhaberin des **Fachgeschäftes für Uhren und Schmuck Heinz Renner**

Für den Glanz der königlichen Robe sorgt die **Textilreinigung Dr. Bensch**.



Wenn Sie am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind, Interesse an unserer Heimatstadt haben, seit mindestens zwei Jahren im Altkreis Forst wohnen und sich maximal einmal als Rosenkönigin beworben haben, bekunden Sie jetzt Ihr Interesse und vereinbaren Sie bitte einen Info-Termin im Fachbereich Bildung und Soziales der Stadt Forst (Lausitz), Frankfurter Straße 2 mit Angela Stadach (Tel. 989-307) oder Simone Porczio (Tel. 989-301).

Gern unterstütze auch ich Sie während der Vorbereitungszeit und natürlich auch darüber hinaus. **Ihre Sandy I., 21. Forster Rosenkönigin**

Siegerpokal für die fittesten Städte in Brandenburg 37 Städte radelten 4.972 Kilometer

Cottbus, Potsdam und Forst heißen die Sieger im diesjährigen DAK-Städtewettkampf auf dem Ergometer. In drei Stunden erdelteten die Forster 153,5 Kilometer und landeten auf dem 3. Platz.

Den Pokal nahm stellvertretend für den Bürgermeister Jürgen Goldschmidt der Fachbereichsleiter für Bildung und Soziales Dr. Andreas Kaiser (3. v.l.) entgegen.

Gesundheitsministerin Dagmar Ziegler (4. v.r.), Dr. Dietmar Woidke (3. v.r.), Minister und Präsident des Brandenburgischen Radsportverbandes, sowie der DAK-Landeschef Herbert Mrotzeck (4. v.l.) überreichten in Potsdam zum 5. Male in Folge die begehrten Siegerpokale an die drei fittesten Städte in Brandenburg.

Die landesweite Gesundheitsaktion „Liebe dein Leben – mach mit!“ fand unter Schirmherrschaft der Gesundheitsministerin statt.



„Die letzte Rose ...“ Fotoausstellung – Bilder aus dem alten Horno –

Es war die Zeit, als das Ungeheure zur Gewissheit wurde und der Glauben an den Fortbestand des Dorfes Horno sich zerschlagen hatte, dass unabhängig voneinander zwei Hobby-Fotografen begannen, Bewahrenswertes und Unwiederbringliches mit ihrem Fotoapparat festzuhalten.

Sowohl bei Rosemarie Karge aus Jänschwalde als auch bei Peter Steinborn aus Peitz war die Motivation die gleiche, nämlich, dass die Schönheit dieses von Wäldern, sanften Hügeln, alten knorrigen Bäumen umgebenen Dorfes, in dessen Mittelpunkt sich die Kirche erhob, erst einmal für sich selbst und vielleicht später einmal für andere nicht in Vergessenheit gerät. So entstanden Fotos zu verschiedenen Jahreszeiten, aus verschiedenen Perspektiven und mit verschiedenen Motiven, denen aber eines gleich ist: die Liebe, die Achtung und der Respekt zu diesem Dorf und seinen Bewohnern.



Die Ausstellung wird zur

4. Museumsnacht im Landkreis Spree-Neiße am 30.08.2008

um 14:00 Uhr eröffnet und ist bis zum 21.09.2008 im Archiv verschwundener Orte in Horno, An der Dorfau 9, zu besichtigen.

Öffnungszeiten: Di bis Do 10-17 Uhr,

Fr bis So 14-17 Uhr,

Telefon: 03562/694836

13. Stadtmeisterschaften im Feuerwehrsport Jubiläum »115 Jahre Freiwillige Feuerwehr Naundorf«

Im Rahmen der Feierlichkeiten zum Jubiläum »115 Jahre Freiwillige Feuerwehr Naundorf« fanden dort am 14. Juni 2008 die 13. Stadtmeisterschaften im Feuerwehrsport statt.

Vom Gastgeber mit Unterstützung der Wettkampfgruppe der Wehr Innenstadt sehr gut vorbereitet, verliefen die Wettkämpfe in einer

Löschangriff – nass

Startreihenfolge – Jugendfeuerwehr

Lauf	Mannschaft	Zeit (Sek.)
1	Innenstadt	68,11

Startreihenfolge – Frauen

Lauf	Mannschaft	Zeit (Sek.)
1	Groß Jamno	55,36
2	Naundorf	51,44
3	Horno	34,74

Startreihenfolge – Männer

Lauf	Mannschaft	Zeit (Sek.)
1	Mulknitz	30,10
2	Naundorf	63,58
3	Sacro	49,51
4	Briesnig	40,92
5	Bohrau	50,46
6	Groß Bademeusel	37,79
7	Eulo	46,58
8	Horno	32,27
9	Innenstadt	38,54

spannenden und fairen Atmosphäre.

Bei der Jugendfeuerwehr startete nur eine Mannschaft aus der Innenstadt.

Drei Frauenmannschaften gingen an den Start und dabei gewann Horno vor Naundorf und Groß Jamno.

Neun Männermannschaften ermittelten den Stadtmeister, Mulknitz errang den Titel, gefolgt von Horno und Groß Bademeusel.

Für das leibliche Wohl sorgten der Feldküchenzug der Wehr Innenstadt, die Gastgeberfeuerwehr und der Getränkehandel Loichen.

Ein Dank der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr gilt all jenen die zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben.

Bernd Frommelt
Stadtwehrführer

Platzierungen:

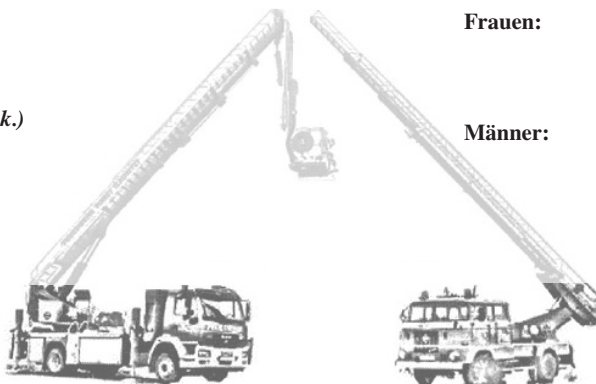
Jugendfeuerwehr: 1. Innenstadt

Frauen:

1. Horno
2. Naundorf
3. Groß Jamno

Männer:

1. Mulknitz
2. Horno
3. Groß Bademeusel
4. Innenstadt
5. Briesnig
6. Eulo
7. Sacro
8. Bohrau
9. Naundorf



Vereine

Freiwilligenagentur „Miteinander“: „Markt der Möglichkeiten“ – Einsatzstellen für bürgerschaftliches Engagement

Senioren

- Unterstützung bei Betreuungs- und Veranstaltungsangeboten von Senioren
- Mitstreiter für Vorstandsarbeit (verschiedene Vereine)
- Organisatorisches Talent, bei freier Zeiteinteilung, ist für die Betreuung von Seniorengruppen gefragt, Gestaltung von Seniorennachmittagen
- Mitglieder für den Seniorenbeirat in der Stadt Forst und Seniorenbeirat Döbern
- Unterstützung bei Generationsübergreifenden Freizeitangeboten für Kinder bis Senioren
- Ehrenamtlicher Besuchsdienst für pflegebedürftige bzw. einsame Senioren (in Tagespflegeeinrichtung bzw. in der eigenen Wohnung) gesucht

Kinder / Jugend / Familie (Führungszeugnis notwendig)

- „Bücherwurm“ (ehrenamtlicher Lesedienst) suchen Kitas und Senioreneinrichtungen
- Unterstützung von Maler- und Reparaturarbeiten, Instandhaltung in Kindereinrichtungen
- Unterstützung bei Kreativangeboten und Arbeitsgemeinschaften in Kitas und Schulen gesucht
- Unterstützung bei der Pflege der Außenanlage einer Kindereinrichtung
- Unterstützung von Schülerfreizeiten, Begleitung von Ferienveranstaltungen, Freizeitangeboten sowie von Projektarbeiten mit Kindern und Jugendlichen
- Unterstützung bei Workshopkursen
- Generationsübergreifende Projektarbeit – Mitstreiter gesucht

Soziales / Gesundheit

- Engagement im Katastrophenschutz
- Unterstützung im Betreuungsdienst (Verpflegungsdienst) und Betreuungsdienst für Veranstaltungen (Absicherung)
- Hilfe und Begleitung für Menschen mit Beeinträchtigungen (Hausführung und Freizeitangebote), Unterstützung von Kreativangeboten
- Unterstützung und Gestaltung von Freizeitangeboten in unterschiedlichen Einrichtungen
- Unterstützende Tätigkeit bei der Gemeinwesenarbeit (Senioren und Familien), Gefangenenhilfe
- Mieterbund Forst sucht Mitstreiter
- Unterstützung von Sportveranstaltungen/ Höhepunktgestaltung in der Stadt
- Unterstützung bei der Betreuung und Beratung von Arbeitslosen

Kultur

- Unterstützung bei Museums- und Stadtführungen
- Unterstützung beim Projekt „Umbau“ in Peitz, Organisation von Festen,
- Hilfe bei der Buchausleihe, bei Lesungen und Veranstaltungen in der Bibliothek Peitz
- Unterstützung bei der Arbeit im Streichelzoo, Kutsche fahren, Unterstützung von Reitsportangeboten
- Touristeninformation Unterstützung bei informationell Beratung von Gästen der Stadt

Insgesamt 78 verschiedene Einsatzstellen Forst stehen Ihnen für Ihr Engagement zur Verfügung. Spenden Sie Zeit! Informationen unter Tel. 03562 69 1111 Fr. Raffeld.

„Das Wenige was du tun kannst, ist Viel!“ (A. Schweitzer)



Freiwilligenagentur „Miteinander“ in Trägerschaft der Volkssolidarität SPN e. V. – Mitglied im Bündnis für Familie Forst.

Ob in der „Kinder- Holzwerkstatt“-Familientreff, in einer Pflegeeinrichtung, Kindertagesstätte, Behinderteneinrichtung oder in Vereinen von Kinder- bis Seniorenfreizeitgestaltung – ohne die zahlreichen Ehrenamtlichen könnten viele Angebote und Aufgaben nicht realisiert werden.

Die Freiwilligenagentur kann keine Arbeitsplätze vermitteln, aber eine sinnvolle Tätigkeit nach den Wünschen, Bedürfnissen und Kenntnissen der BürgerInnen. Über ein intensives Beratungsgespräch klären wir: Was wollen sie tun? Welche Zeit möchten sie spenden? Haben sie genaue Vorstellungen in welche Einrichtung sie möchten?

Unser „Der Markt der Möglichkeiten“ fasst alle Einsatzstellen zusammen. Hier können sich Interessierte über das vielfältige Angebot der Freiwilligenarbeit informieren und auswählen welche Tätigkeit, in welcher Einrichtung sie ausüben möchten. Darüber hinaus besteht für die Ehrenamtlichen die Möglichkeit, in den selbst ausgewählten Einrichtungen einen Schnuppertag zu verbringen, um zu schauen: Wie werde ich aufgenommen – passt die Einrichtung zu mir?

Freiwilliges soziales Engagement kann und soll einen Arbeitsplatz nicht ersetzen! Aber Interessierte können sich im Ehrenamt ausprobieren und eigene Ideen umsetzen. Sie können erleben „ich kann etwas und werde gebraucht“ bzw. „ich bin ich und werde so angenommen wie ich bin“. Sie erfahren Anerkennung und Freude. Sie tun etwas für sich selbst, kommen aus ihrem Alltag heraus, lernen Menschen kennen und können anderen helfen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass ehrenamtliches Engagement bei der Bewerbung / Arbeitssuche hilfreich sein kann.

Jeder Freiwillige, der es möchte, erhält eine Bestätigung oder eine Tätigkeitsbeschreibung mit Einschätzung über sein freiwilliges Engagement, für seine Bewerbungsunterlagen.

Mit der Vermittlung der Freiwilligen in ein Tätigkeitsfeld, ist die Arbeit der Freiwilligenagentur nicht beendet. Wir stehen den BürgerInnen und den Einsatzstellen weiterhin zur Seite. Bei Fragen oder Problemen unterstützen wir und wenn nötig, suchen wir ein anderes Einsatzfeld für den Ehrenamtlichen. Wir nehmen uns immer Zeit für den Freiwilligen, auch wenn er nur mal jemanden braucht der zuhört.

In der Stadt Forst und im Landkreis Spree – Neiße sind derzeit 100 Einsatzstellen bei der Freiwilligenagentur „Miteinander“ registriert. Insgesamt wurden im Bestandszeitraum der Freiwilligenagentur (2,5 Jahre) 136 Ehrenamtliche in 30 unterschiedliche Einsatzstellen in der Stadt Forst und 12 unterschiedliche Einsatzstellen im Landkreis Spree – Neiße (Peitz, Döbern, Drebkau, Guben) vermittelt. Darüber hinaus wurden Ehrenamtliche auch nach Berlin, Bad Muskau und Eisenhüttenstadt vermittelt.

Wir freuen uns über alle BürgerInnen die sich engagieren möchten. Nur im Miteinander können wir unsere Lebenswelt verbessern und mehr Freude in unser Leben bringen.

„Wir können schimpfen und von anderen erwarten, dass sie etwas gegen unsere Unzufriedenheit unternehmen. Oder wir können bei uns selbst anfangen und etwas dafür tun, damit wir wieder zufriedener werden“ (Quelle: Zeit zu leben.de).

Kommen Sie zu uns – engagieren sie sich für andere Menschen.

Kontakt: Freiwilligenagentur „Miteinander“ –
Frau R. Raffeld – Telefon: 03562 69 11 11

Forster Männer, erhebt Eure Stimmen – im Projektchor mit dem Forster MGV 1832

Forster Männer sind „bequem aber durchaus singefreudig“ – davon geht der Forster Männergesangsverein 1832 e.V. bei seinem neuesten Vorhaben aus.

Diese Meinung stützt sich auf positive Bemerkungen von interessierten Zuhörern, die diese nach dem „Rosengartenkonzert Forster Chöre“ anlässlich der Rosengartenfesttage oder nach dem beliebten „Adventkonzert Forster Chöre“ in der Stadtkirche verlauten ließen.



Wie kann man(n) singefreudige, noch nicht an einem Chor gebundene, interessierte Herren wenigstens zeitweilig aktiv in das Kulturgeschehen der Stadt und des Vereines integrieren? Man(n) tut sich oft schwer mit unbekanntem Dingen, man(n) hat eine gewisse Schwellenangst.

Der Vorstand machte sich Gedanken und ist der Meinung, dass der Forster MGV 1832 als Projektträger für einen befristeten Zeitraum einen Projekt-(Männer)-chor in Forst aktivieren kann. Als „Zielstellung“ sind die Auftritte im Dezember 2008 in der Kulturkirche in Kathlow, das Adventsingen in der Forster Stadtkirche und das Singen auf dem Forster Weihnachtsmarkt vorgesehen.

Der für die Weihnachtsauftritte notwendige Übungsaufwand wird auf 12 Übungseinheiten (dienstags, je 1,5 h) begrenzt und ist für die „Projektchorsänger“ kostenlos und ohne weitergehende Verpflichtungen. Wir beginnen „das Weihnachtsprogramm“ am Dienstag, den 16. September 2008 um 19.30 Uhr im „Kleinen Saal“ (R 15) im „Kreml“ (Musikschule LK SPN). Neben ca. 10 bekannten Weihnachtsliedern wollen wir gemeinsam noch ein paar Kanons und ein „Allround-Lied“ neu einstudieren.

Nehmen Sie Ihren Nachbarn unter den Arm, laden Sie Ihren Skatverein zur aktiven Teilnahme ein oder kommen Sie notfalls alleine! Singen macht Spaß – und sicherlich ist schon der eine oder andere Bekannte von Ihnen in unserem Chor aktiv!

Sie brauchen noch Argumente, die Sie überzeugen, diesen Projektchor tatkräftig mitzugestalten? Hier sind einige:

- es wird Herbst und zeitig dunkler (Winterzeitumstellung naht),
- die Gartenarbeit wird weniger, man(n) bleibt nicht mehr so lange draußen,
- das Wetter ist auch nicht mehr das was es mal war,
- die Fußball-EM ist vorbei und „Energie“ spielt erst am Wochenende
- bei uns singen Männer im Alter von 40 – 80 Jahren (mehr oder weniger gut – aber mit Elan!)
- einmal in der Woche (am Dienstagabend) „Tapetenwechsel“ und mal andere Leute sehen und mit ihnen (nach der Singestunde!) bei einem Bierchen reden,
- eine „projektchorinterne Weihnachtsfeier“ gemeinsam gestalten,
- aktiver „Kultureinsatz“ in einem überschaubaren, befristeten Zeitraum (wir haben natürlich nichts gegen einen Verbleib ...)

Sie wollen sich erst einmal über unseren Chor informieren? Im „Gutenberghaus“, im Büro des „Forster Wochenblattes“ und in der Touristinformation Forst gibt es kleine Broschüren über den Chor („175 Jahre Forster MGV 1832“), eine gemeinsame CD mit Forster Chören ist ebenfalls dort erhältlich und der historisch interessierte Forster kann eine DVD/ Video mit dem Umzug des Vereines von 1932 (!) und Ausschnitten von Auftritten nach der Wende erstehen.

Im Internet unter www.fmgv1832.de finden Sie in der „Chronik“ unsere Aktivitäten und Kontaktmöglichkeit. In den Forster Jahrbüchern 2006 und 2007 sind auch Artikel über uns. Es gibt also viele Informationsquellen. Besser ist es jedoch, sich persönlich ein Bild von uns zu machen und dann zu entscheiden!

ALSO – kommen Sie (ab 12.09.2008) jeden Dienstag 19.30 Uhr zu den Proben und gestalten Sie mit uns gemeinsam einen kulturellen Höhepunkt in Forst!

Für direkte Rückfragen (nach 17.00 Uhr) stehen Ihnen unsere Vorstandsmitglieder

- Lothar Lischke 03562-8396
lothar.lischke@web.de
 - Horst Hesse 035695-7207
horst.hesse@t-online.de
 - Rüdiger Geffers 03562-666345
r.geffers@t-online.de
- und
- Detlef Lischke 03562-7284
detlef-lischke@web.de

aber auch alle „Sangesbrüder von nebenan“ gern zu Verfügung!

Haben Sie Mut und kommen Sie! Wir freuen uns auf Sie!

Achtung: Sommerpause vom 21. Juli bis 17. August 2008

19. August: erste Singestunde im 2. Halbjahr

Musik- u. Kunstschule LK SPN, Amtstraße – R 15

Lothar Lischke
Vors. FMGV 1832

Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.
CARITAS-KREISSTELLE COTTBUS



**Kontakt- und
Beratungs-
Stelle**

für
Menschen
mit
psychischen
Beeinträchtigungen

Öffnungszeiten:
Mo. und
Do. 12-16 Uhr;
Di. und
Mi. 12-17 Uhr;
Fr. 10-16 Uhr

Kegeldamm 2 in 03149 Forst (Lausitz)

Tel./Fax: 66 98 08/ 6 989 989 E-Mail: KBS.Spree-Neisse@caritas-cottbus.de

Programm der KBS vom 18. bis 31. Juli 2008

Fr. 18.07.11:00 Uhr gemeinsames Kochen

Mo.21.07.14:00 Uhr Gedächtnistraining

Di. 22.07.14:00 Uhr Gruppennachmittag

Mi. 23.07.13:00 Uhr „Bewusste Ernährung“ mit Frau Czubowicz
14:00 Uhr Kreativangebot

Do. 24.07.14:00 Uhr „Mit Schwung & Bewegung“

Fr. 25.07.10:00 Uhr gemeinsames Frühstück

Mo.28.07.14:00 Uhr offener Nachmittag

Di. 29.07.14:00 Uhr Gruppennachmittag

Mi. 30.07.13:00 Uhr Gesprächsgruppe „Bewusste Ernährung“
14:00 Uhr Kreativangebot

Do. 31.07.14:00 Uhr „Mit Schwung & Bewegung“

Beratungen nach Vereinbarung

Die Gesprächsgruppe „Soziale Ängste und Panik“ findet erst wieder im September statt.

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit zu Einzelgesprächen.

Mit Graf Brühl zum Kreiskirchentag

Kräftig unterstützt von den Sacroer Karnevaltänzerinnen setzte der Forster Kirchbauverein einen originellen barocken Tupfer beim Kreiskirchentag in Cottbus. Gemeinsam versuchten Sie mit Informationen, Schautafeln, einem Preisrätsel, Kostümen und einer Rokokoshow auf Graf Heinrich von Brühl und sein Wirken in Forst aufmerksam zu machen.



Aktueller Anlass war natürlich die derzeitige Außensanierung der Forster Stadtkirche, die in Form und Farben nun an das heranreicht, was Graf Brühl vor über 250 Jahren bestimmt hat. Der Brühlardarsteller in Cottbus war von seiner Popularität selbst überrascht. Vor mehreren hundert Besuchern wurde er persönlich durch

die Generalsuperintendentin Heilgard Asmus und Superintendenten Matthias Blume von der großen Festbühne begrüßt. Viele Fragen galt es im Laufe des Tages zu beantworten um die Beziehung zwischen Forst und dem berühmten sächsischen Premierminister herzustellen. Das Interesse an Brühl als einer der umstrittensten Persönlichkeiten des 18. Jahrhunderts war erstaunlich.

Nach diesem Erfolg hofft der Kirchbauverein nun auf die angekündigten Kombilohnstellen. Mit ihnen soll es gelingen die Forster Stadtkirchen mit Turm und Brühlgruft wieder regelmäßig zu öffnen. Den vielen Fahrradtouristen möchte der Kirchbauverein damit ein neues touristisches Angebot im Herzen der Stadt geschaffen.

Text: Frank Henschel, Kirchbauverein/ Foto: Marko Bierhold

Fahrradcodierung

Die Beratungsstelle der Polizei führt am **Mittwoch, den 20. August 2008** in der Zeit von 12 bis 17 Uhr im Forster Rathaus, Eingang Gerberstraße, eine Fahrradcodierung durch.

Zur Codierung sind der Personalausweis, der Eigentumsnachweis und 2,50 Euro als Unkostenbeitrag (Erlös geht an die Verkehrswacht Forst) mitzubringen.

Kinder und Jugendliche benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern.

Das Fest der
Gnadenhochzeit
feierte am 4. Juni das Ehepaar
Helene und Franz Schmidt

Das Fest der
Goldenen Hochzeit
feierte am 17. Mai das Ehepaar
Waltraud und Martin Tscharnke
und am 24. Mai das Ehepaar
Eva und Manfred Gebhardt
und feierte am 2. Juni das Ehepaar
Elfriede und Siegfried Landow
und am 5. Juni das Ehepaar
Ruth und Erwin Schneeweiß
und am 16. Juni das Ehepaar
Antonina und Rudolf Ament
und am 26. Juni das Ehepaar
Rosemarie und Dietrich Haupt
sowie am 3. Juli das Ehepaar
Christel und Klaus Klawonn
Den Jubilaren die herzlichsten Glückwünsche!

Tierschutzverein e.V. Forst
unter www.mulknitz.com/agallery.php

Das könnte sofort Ihr Liebling sein!

Das Tierheim sucht
zur Finanzierung dringend
Mitglieder und Sponsoren.
Wir freuen uns über Ihr Interesse!
Kontakt: Tierheim Forst,
Am Pferdegarten 06,
Tel 98 30 23
Sprechzeiten: Do. 15.00 - 18.00 Uhr
Kto.: VR Bank Forst 203 29 96 • Sparkasse SPN 340 210 02 81
Ihr Tierschutzverein e.V. Forst und Umgebung

GRATULATIONEN vom 10. bis 21. MAI 2008

Wir gratulieren zum Geburtstag		am 15. Mai	
		Anna Gumpert	zum 103.
		Waltraud Krüger	zum 80.
		Helmut Wolf	zum 70.
am 10. Mai		am 16. Mai	
Hannelore Böttcher	zum 70.	Helene Kalleske	zum 93.
Hildegard Diedrichs	zum 94.	Hans-Joachim Leske	zum 80.
Marianne Kurzer	zum 70.	am 17. Mai	
Renate Schmidt	zum 75.	Gertrud Wendler	zum 94.
am 11. Mai		Jutta Wendt	zum 70.
Martha Dottke	zum 91.	am 19. Mai	
Werner Heinrich	zum 70.	Frida Ebert	zum 95.
Herta Raack	zum 99.	Jutta Reiche	zum 75.
Kurt Ullrich	zum 85.	Herta Schulze	zum 70.
am 12. Mai		am 20. Mai	
Klaus Jaschinski	zum 75.	Ilse Wetzell	zum 85.
Erna Katzer	zum 85.	am 21. Mai	
Renate Lüdtker	zum 75.	Edeltraut Lidzba	zum 80.
am 13. Mai		Gertrud Säuberlich	zum 75.
Karin Hartmann	zum 70.	Rudolf Schneider	zum 75.
Helga Hartwig	zum 70.		
Kurt Lanick	zum 70.		



GRATULATIONEN vom 22. MAI bis 18. JULI 2008

**Wir gratulieren
zum Geburtstag**

am 22. Mai

Helmut Furkert
OT Groß Jamno zum 85.
Annemarie Noack zum 75.
Siegfried Salomon zum 75.
Gerda Steffen zum 75.
Else Winkel zum 85

am 23. Mai

Günter Winkelmann zum 80.

am 26. Mai

Willi Schöppe zum 80.
Marianne Urban zum 85.

am 27. Mai

Günter Domaschke zum 75.
Frieda Schulz zum 93.
Rosemarie Tosch zum 80.

am 28. Mai

Heinz Noack zum 75.

am 30. Mai

Elfriede Gärtner zum 93.
Elfriede Ließmann zum 70.
Eva Obst zum 70.

am 31. Mai

Viktor Plit zum 70.
Margot Schwarze zum 70.

am 1. Juni

Horst Becker zum 80.
Hildegard Nowraty zum 85.

am 2. Juni

Waltraut Böttcher zum 70.
Kurt Hofmann zum 75.
Katharina Minnich zum 85.
Siegfried Rechow zum 80.
Helga Witing zum 80.

am 4. Juni

Hiltraud Arnold zum 75.
Rosemarie Lehmann
OT Bohrau zum 70.

am 5. Juni

Heinz Fremd zum 70.
Harri Kalliske zum 80.
Irmgard Ratthei
OT Naundorf zum 85.
Georg Wohmann zum 80.

am 6. Juni

Charlotte Halama zum 95.
Günter Piasecki zum 75.
Tamara Schneider zum 70.

am 7. Juni

Erhard Noack zum 80.
Christa Wiese zum 70.

am 9. Juni

Ingetraud Pierskalla zum 70.

am 10. Juni

Anni Breier zum 80.
Rudolf Puder
OT Sacro zum 70.
Ursula Schneider zum 70.

am 11. Juni

Alice Hennig zum 80.
Johanna Müller zum 85.
Hilda Willsch zum 80.

am 12. Juni

Luzie Jagode zum 70.

am 13. Juni

Wolfgang Kotschmar zum 70.
Ewald Lange zum 70.
Ehrhard Miek zum 75.
Charlotte Noack zum 90.

am 14. Juni

Hartmut Schneider zum 70.

am 15. Juni

Anneliese Koinzer zum 75.
Gisela Marko
OT Groß Jamno zum 75.

am 16. Juni

Frieda Alter zum 93.
Gerda Nitschke zum 80.
Herbert Seifert zum 98.

am 17. Juni

Martha Göhring zum 94.
Hans Knaak zum 80.
Zbigniew Laszczuk zum 75.

am 18. Juni

Margot Behnisch zum 75.
Johanna Feledy zum 80.
Beate Kandziora zum 70.
Hans-Joachim Schiersand zum 70.

am 19. Juni

Ruth Kolm zum 70.

am 20. Juni

Hans Halke
OT Naundorf zum 96.
Heinz-Dieter Klemm zum 70.
Heinz Kunert zum 80.
Regina Winkel zum 75.

am 21. Juni

Lothar Ernst zum 80.

am 23. Juni

Marianne Köhler zum 70.
Helga Lohann zum 80.

am 24. Juni

Erika Höer zum 70.
Marianne Mickein zum 80.
Gisela Winkler zum 75.

am 26. Juni

Luise Domain
OT Briesnig zum 80.
Kurt Pöhlke
OT Groß Jamno zum 80.

am 27. Juni

Ursula Henschke
OT Naundorf zum 80.
Georg Peschke zum 75.
Ruth Thomas zum 91.

am 28. Juni

Eveline Böhme zum 70.
Herta Giesche zum 94.
Winfried Schubert zum 70.

am 29. Juni

Waltraud Lohann zum 70.

am 1. Juli

Werner Fritsch zum 70.

am 2. Juli

Heinz Herchet zum 85.
Gerhard Lorenz zum 85.
Helga Ruhle zum 70.
Walter Zeiske zum 80.

am 3. Juli

Ruth Frenzel zum 75.
Ilse Kalliske zum 85.
Charlotte Latze zum 75.
Lothar Noack zum 70.
Kurt Woithe zum 94.

am 4. Juli

Günter Trunte zum 70.

am 5. Juli

Hans-Joachim Grote zum 70.

am 6. Juli

Ruth Gebhardt zum 70.
Else Schulz zum 94.

am 7. Juli

Edda Bork zum 70.
Werner Cieslak zum 80.
Hans-Dieter Keckel
OT Horno zum 70.

am 8. Juli

Alfried Hensel zum 75.
Willi Liese zum 85.
Brunhilde Schulz zum 75.

am 9. Juli

Ursula Müller zum 70.
Ilse Weikert zum 70.

am 10. Juli

Waldemar Herrmann
OT Groß Bademeusel zum 80.
Elfriede Stein zum 85.

am 11. Juli

Marianne Forth
OT Klein Jamno zum 80.
Claus-Dieter Michael zum 80.
Ursula Steinbach zum 70.
Werner Titze zum 70.

am 12. Juli

Helga Brodke zum 70.
Ingeborg Petras zum 80.
Manfred Pfund zum 70.

am 13. Juli

Horst Hauschke zum 75.

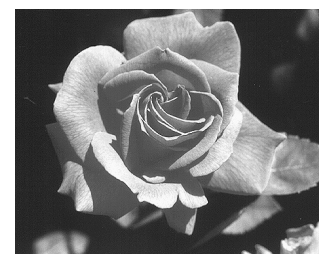
am 15. Juli

Christa Kühne zum 70.
Elka-Maria Schöne zum 75.

am 16. Juli

Hedwig Matschke zum 94.
Lucia Schröder zum 80.

Allen
Jubilaren
(auch nachträglich)
die besten
Wünsche!



Ihr Bürgermeister

Nachruf

Wir erhielten die Nachricht,
dass am 08.05.2008 nach schwerer Krankheit
die ehemalige langjährige Bürgermeisterin der
Gemeinde Groß Bademeusel

Adeltraut Richter

verstorben ist.
Ihr Wirken galt stets dem Wohl der Gemeinde.
Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Stadt Forst (Lausitz)
Bürgermeister
Ortsvorstand Groß Bademeusel

Nachruf

Am 17.06.2008 verstarb plötzlich und für alle unfassbar
im Alter von 47 Jahren
unser stellvertretender Stadtwehführer, der Erste Hauptbrandmeister

Detlef Gloeckner

Er war ein sehr engagierter und pflichtbewusster Feuerwehrmann,
der stets unermüdlichen Einsatz zeigte und
durch sein aufgeschlossenes Wesen
von allen anerkannt und geachtet wurde.

Wir haben einen außergewöhnlichen Menschen
und einen wahren Kameraden verloren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.
Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Stadt Forst (Lausitz)
Bürgermeister
Stadtverordnetenversammlung
Freiwillige Feuerwehr

Nachruf

Am 02.06.2008 verstarb nach schwerer Krankheit
der langjährige Ortsbürgermeister des Ortsteiles Klein Jamno

Günter Katzmarek

Er setzte sich stets für das Wohl und die Belange des Ortsteiles ein.
Wir werden ihn in dankbarer Erinnerung behalten.

Stadt Forst (Lausitz)
Bürgermeister
Ortsvorstand Klein Jamno

Anzeigen

Questit



Unternehmensberatung Karin Hesse

Gründungsberatung, Unternehmensnachfolge, Coaching

Sprechtag im Bürgeramt Forst (14-tägig, Do., 31.07.08)
Existenzgründungsseminare in Forst (29.09. bis 1.10.08)

– Termine nach Vereinbarung –

Inselstraße 30/31 · 03149 Forst · Tel. (0 35 62) 6 92 41 50
E-Mail: hesse@questit.de

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster)

Auflage: 11.000
Herausgeber
Stadt Forst (Lausitz) · Der Bürgermeister
Promenade 9 · 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: (0 35 62) 9 89 - 0 / 9 89 - 102
Fax: (0 35 62) 7 460
Internet: <http://www.forst-lausitz.de>
E-Mail: s.joel@forst-lausitz.de

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in
ausreichender Auflage nach Bedarf.
Es wird den Haushalten der Stadt Forst (Lausitz)
kostenlos zugestellt.

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) liegt ab
dem jeweiligen Erscheinungstag im Rathaus in der
Promenade 9 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lau-
sitz) aus und kann auf der Homepage der Stadt
Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de (Bürger-
forum/Amtsblatt) eingesehen werden.

Es besteht für Bürger, die keinen Haushalt in der
Stadt Forst (Lausitz) unterhalten, die Möglichkeit,
über die Druckerei & Verlag Forst GmbH das Amts-
blatt der Stadt Forst (Lausitz) zu beziehen. Das
Jahresabonnement kostet 25 Euro inkl. MwSt. und
Versand, Einzel Exemplare können gegen Einsen-
dung von ausreichend frankierten Rückumschlägen
A4 bezogen werden.

Verleger, für die Anzeigen Verantwortlicher, An-
zeigenwerber · Herstellung und Vertrieb

Druckerei & Verlag Forst GmbH
Gymnasialstr. 17, 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: (0 35 62) 70 10, Fax: (0 35 62) 66 00 06
E-Mail: forster.wochenblatt@online.de

Die nächste
Ausgabe
(5/2008)

des
Amtsblattes
für die
Stadt Forst
(Lausitz)

(Rathaus-
fenster)

erscheint
am Freitag,
dem 26. Sep-
tember 2008.

Redaktions-
schluss ist
am Freitag,
dem 5. Sep-
tember 2008.

Bürgertelefon



989 289

WIR sind
für SIE da!

Stadt
Forst (Lausitz)

Bartsch und Pfeiffer ^{GbR} Ihre Trauerberaterin vor Ort:
BESTATTUNGEN **Elke Hartwich**
Mo.-Fr. 07:30-16:00 Uhr
oder auf Wunsch jederzeit
kostenfreie Hausbesuche

Im Trauerfall an Ihrer Seite

Forst, Frankfurter Str. 71 ☎ **24h** 0 35 62 / **69 19 20**

BESTATTUNGSHAUS **24h** ☎
„Friedensruh“ ^{GmbH} (03562) **20 77**

Christel Petke 03149 Forst (L.)
Trauer braucht Vertrauen Gerberstraße 3

**Bestattungshaus Forst
D. Menzel GmbH**

Forst, Alexanderstraße 11
☎ Tag und Nacht (0 35 62) 64 81
Döbern, Schäferstraße 1
☎ Tag und Nacht (03 56 00) 33 08 30